

Bericht 9/2007

Einhebung der ausschließlichen Landesabgaben

St. Pölten, im Jänner 2008

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Finanzielle Übersicht.....	3
4	Seuchenvorsorgeabgabe	6
5	Feuerschutzsteuer.....	9
6	Landes-Verwaltungsabgaben	12
7	Fischerkartenabgabe	17
8	Jagdkartenabgabe	21
9	Rundfunkabgabe	25
10	Mautabgabe (Bergstraße auf die Hohe Wand).....	28
11	Landschaftsabgabe	34
12	Regionaltaxe	36
13	Schlussbemerkungen	40

ZUSAMMENFASSUNG

Der NÖ Landesrechnungshof hat die Einhebung der ausschließlichen Landesabgaben geprüft. Im Rechnungsjahr 2006 wurden aus diesen Abgaben Gesamteinnahmen von rund € 55,8 Mio erzielt.

Grundsätzlich können die derzeitigen Vorgangsweisen und Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit der Einhebung der ausschließlichen Landesabgaben als zielführend bzw. ausreichend bezeichnet werden. Teilweise sind jedoch die Kontrollrechte durch das Land NÖ verstärkt wahrzunehmen. Dies insbesondere wenn starke, ungeklärte Schwankungen bei den Abgabenerträgen zu beobachten sind.

Bei den Festsetzungen bzw. Indexanpassungen sah der NÖ Landesrechnungshof in einigen Bereichen einen Verbesserungsbedarf, wobei insbesondere auf die Wertbeständigkeit der Abgaben zu achten ist. Die Landes-Verwaltungsabgaben wären derart festzusetzen, dass jedenfalls ein angemessener Teil der inhaltlichen Verwaltungstätigkeit abgegolten ist.

Zur Verrechnung bzw. Veranschlagung der Abgabenerträge bzw. deren Verwendung sind folgende Anmerkungen zu machen:

- In einigen Fällen sind falsche Zuordnungen zu berichtigen bzw. die Verrechnungsmodalitäten zu ändern.
- Das Prinzip der Bruttoverrechnung ist durchgehend zu beachten.
- Die Vorgaben des Landtagsbeschlusses über den Voranschlag bezüglich Bedeckung der zweckgewidmeten Ausgaben sind zu beachten.

Bei den Abgabenfälligkeiten und der Abfuhr von Abgaben sind teilweise Änderungen bzw. Anpassungen vorzunehmen. Die nicht gesetzeskonforme Vorgangsweise bei der Abfuhr der Jagdkartenabgabe wurde noch im Zuge der Prüfung umgestellt.

Bei der Fischerkartenabgabe und der Jagdkartenabgabe wurden Forderungen aus früheren Berichten des Finanzkontrollausschusses mittlerweile umgesetzt und organisatorische Änderungen vorgenommen.

Die existierenden Regelungen im Zusammenhang mit den Säumniszuschlägen, dem Mahnweisen und den Vollstreckungen sind konsequent anzuwenden, wobei jedoch auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und zu vollstreckenden Betrag geachtet werden sollte. Grundsätzlich hält es der NÖ Landesrechnungshof für zweckmäßig, durch laufende Anpassung der Vorschriften ein möglichst einheitliches System für die Erhebung aller Landesabgaben anzustreben.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, den Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die Einhebung der ausschließlichen Landesabgaben geprüft. Diese Querschnittsprüfung bezog sich im Wesentlichen auf die administrative Abwicklung der Einhebung der ausschließlichen Landesabgaben, wobei insbesondere auf die termingerechte und vollständige Einbringung Augenmerk gelegt wurde. Die Prüfung umfasste die Rechnungsjahre 2004 bis 2006. Bei Bedarf wurden auch das laufende Jahr 2007 bzw. für Vergleiche Vorperioden miteinbezogen.

Die Verwendung der Abgabenerträge war nicht Hauptgegenstand dieser Prüfung. Sie wird jedoch in den einzelnen Punkten dargestellt. Insbesondere wurde die Verwendung im Zusammenhang mit Inkassovergütungen geprüft.

2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend werden die wesentlichsten rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einhebung von (Landes-)Abgaben in den groben Grundzügen dargestellt. Sofern diese für die Prüfung weiter von Bedeutung sind, erfolgt eine nähere Auseinandersetzung damit in den jeweiligen Bereichen. Weitere einschlägige materielle und formelle Bestimmungen sowie die Zuständigkeiten werden in den einzelnen Punkten des Berichtes eingehend behandelt.

2.1 Finanzverfassung und Bundes-Verfassungsgesetz

Die Ausgestaltung der finanziellen Beziehungen hat in einem Bundesstaat erhebliche Bedeutung mit wesentlichen Auswirkungen für Bund und Länder. Daher enthält die Finanzverfassung Bestimmungen über die Kompetenzen des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Finanzwesens. Zu dieser Kompetenzverteilung trifft das B-VG selbst keine Regelungen, sondern bestimmt in Art 13 lediglich, dass diese Festlegungen durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz, nämlich das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948), geregelt werden.

2.2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948

Das F-VG 1948 enthält im Wesentlichen Bestimmungen über die Kompetenz zur Abgabenerhebung, zur Ertragshoheit und zur Kostenregelungskompetenz. Weiters regelt es Grundsätzliches zu Finanzzuweisungen und Zuschüssen, zum Kreditwesen, zum Haushaltrecht und zur Finanzstatistik.

In der Regel haben alle Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, selbst zu tragen (§ 2 F-VG 1948). Zur – zumindest teilweise – Deckung dieses Aufwandes können die Länder auf Grund von Gesetzen Abgaben einheben. Gemäß § 6 Z 3 F-VG 1948 sind eine Art von Abgaben die „ausschließlichen Landesabgaben“, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt und über den die Länder im eigenen Haushalt selbständig verfügen können. Weitergehende Regelungen zu den ausschließlichen Landesabgaben hat der jeweilige Landesgesetzgeber zu treffen (§ 8 Abs 1

F-VG 1948). Die ausschließlichen Landesabgaben werden gemäß § 11 Abs 3 F-VG 1948 grundsätzlich durch Organe der Länder bemessen und eingehoben.

2.3 Finanzausgleichsgesetz

Das F-VG 1948 enthält lediglich eine Typisierung der Abgabenformen und der damit verbundenen Regelungszuständigkeiten. Die inhaltliche Aufteilung der Besteuerungsrechte trifft nicht das F-VG 1948, sondern behält diese dem einfachen Gesetzgeber vor. Danach erlässt der Bundesgesetzgeber das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz (FAG). Die FAG haben in der Regel eine befristete vierjährige Geltungsdauer und werden auf Grund von Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erlassen. Eine Befristung ist für diese Gesetze erforderlich, damit der Wandel der finanzpolitischen Verhältnisse (Abgabenaufkommen, Bedarfs- und Belastungsstruktur) Berücksichtigung finden kann.

2.4 NÖ Abgabenordnung 1977

Die einzelnen Arten an ausschließlichen Landesabgaben sind in der Regel in den jeweiligen Gesetzen geregelt, mit denen die Abgabe auf Grund der Materie einen Zusammenhang besitzt, oder es gibt eigene Gesetze, die ausschließlich Regelungen über die Abgabe selbst enthalten. Neben diesen materiellen Vorschriften sind noch Regelungen erforderlich, die festlegen, wie bei der Einhebung der Abgaben vorzugehen ist.

Diese verfahrensrechtlichen Vorschriften enthält die NÖ Abgabenordnung 1977 (NÖ AO 1977), LGBI 3400.

Die NÖ AO 1977 enthält im Wesentlichen Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Allgemeine Bestimmungen, zB über das Entstehen des Abgabenanspruchs oder Begriffsbestimmungen
- Abgabenbehörden und Parteien
- Verkehr zwischen Abgabenbehörden und Parteien
- Bestimmungen über die Erhebung der Abgaben
- Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenerhebung und Festsetzung der Abgabe
- Fälligkeit, Entrichtung und Nebengebühren im Einheitsverfahren
- Rechtsschutz
- Kosten und Strafbestimmungen

Für die gegenständliche Prüfung ist die NÖ AO 1977 ein Maßstab, wobei besonders deren Anwendungsbereich zu beachten ist. Die NÖ AO 1977 regelt nämlich nicht das Vorgehen bei der Abgabeneinhebung für alle ausschließlichen Landesabgaben. Gemäß § 1 Abs 3 NÖ AO 1977 sind von ihrem Anwendungsbereich die Verwaltungsabgaben sowie die Jagdkarten- und die Fischerkartenabgaben ausgenommen. Für diese Abgabentypen finden sich verfahrensrechtliche Vorschriften in anderen Rechtsmaterien, die ebenfalls im Zusammenhang mit der jeweiligen Abgabe dargestellt werden.

3 Finanzielle Übersicht

3.1 Entwicklung im Periodenvergleich

Die Rechnungsabschlüsse 1995 und 2004 bis 2006 zeigen bei den Einnahmen im Unterabschnitt 2/922 „Landesabgaben (ausschließliche)“ folgende Entwicklung:

Entwicklung der ausschließlichen Landesabgaben im Periodenvergleich in € gerundet				
Abgabentyp	1995	2004	2005	2006
Seuchenvorsorgeabgabe	0	0	0	7.600.007
Feuerschutzsteuer	10.068.936	10.562.076	11.979.641	12.080.284 ¹
Verwaltungsabgaben	9.836.831	6.061.943	5.664.917	5.421.583 ²
Fischerkartenabgabe	451.089	308.947	325.830	327.478
Jagdkartenabgabe	0	766.177	772.143	766.948
Rundfunkabgabe	15.864.335	17.941.181	19.889.644	24.275.220
Mautabgabe (Hohe Wand)	62.235	61.310	63.644	61.594
Landschaftsabgabe	2.950.478	4.060.487	3.845.129	4.125.841
Regionaltaxe	902.043	1.043.013	1.067.599	1.094.088
Gesamt	40.135.947	40.805.134	43.608.547	55.753.043

Das Einnahmenvolumen der ausschließlichen Landesabgaben lag 2004 nur unwesentlich über jenem des Jahres 1995.

Im Rechnungsjahr 2005 ist ein Anstieg der Einnahmen von insgesamt rund 7 % gegenüber dem Vorjahr festzustellen.

Das Rechnungsjahr 2006 weist mit einem Plus von rund 28 % gegenüber dem Vorjahr eine sehr deutliche Erhöhung aus. Diese ist im Wesentlichen auf die neu eingeführte Seuchenvorsorgeabgabe und eine überproportionale Steigerung bei der Rundfunkabgabe zurückzuführen.

Die Verwaltungsabgaben zeigen einen deutlichen Rückgang, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Jagdkartenabgabe im Rechnungsjahr 1995 noch unter diesem Titel verrechnet wurde.

3.2 Vergleich Voranschlag und Rechnungsabschluss 2004 bis 2006

Ein Vergleich der Rechnungsabschlussergebnisse der Einnahmen im Unterabschnitt 2/922 „Landesabgaben (ausschließliche)“ mit den veranschlagten Beträgen zeigt folgendes Bild:

¹ Davon € 2.318.176,48 als Zahlungsrückstand (siehe auch Ausführungen unter Punkt 5, Feuerschutzsteuer).

² Davon € 36.839,93 als Zahlungsrückstand (siehe auch Ausführungen unter Punkt 6, Landes-Verwaltungsabgaben).

Vergleich Voranschlag und Rechnungsabschluss 2004 bis 2006 in € gerundet						
Abgabenart	VA 2004	RA 2004	VA 2005	RA 2005	VA 2006	RA 2006
Seuchenvorsorgeabgabe	0	0	0	0	0	7.600.007
Feuerschutzsteuer	9.615.700	10.562.076	10.278.200	11.979.641	11.489.000	12.080.284 ³
Verwaltungsabgaben	6.000.000	6.061.943	7.000.000	5.664.917	7.000.000	5.421.583 ⁴
Fischerkartenabgabe	360.000	308.947	322.500	325.830	309.000	327.478
Jagdkartenabgabe	700.000	766.177	700.000	772.143	730.000	766.948
Rundfunkabgabe	16.415.900	17.941.181	17.700.300	19.889.644	18.268.600	24.275.220
Mautabgabe (Hohe Wand)	70.000	61.310	70.000	63.644	70.000	61.594
NÖ Elektrizitätswesengesetz	4.000.000	0	2.600.000	0	1.600.000	0
Landschaftsabgabe	2.422.400	4.060.487	3.333.300	3.845.129	3.333.300	4.125.841
Regionaltaxe	995.000	1.043.013	995.000	1.067.599	995.000	1.094.088
Gesamt	40.579.000	40.805.134	42.999.300	43.608.547	43.794.900	55.753.043

Während in den Rechnungsjahren 2004 und 2005 insgesamt gesehen nur eine sehr geringe Abweichung zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss festzustellen ist, ergaben sich im Rechnungsjahr 2006 insgesamt deutliche Mehreinnahmen von rund € 12,0 Mio. Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Die Einnahmen aus der Seuchenvorsorgeabgabe waren im Jahr 2006 nicht veranschlagt, da diese Abgabe erst im Laufe des Jahres eingeführt wurde. Dies führte zu Mehreinnahmen von rund € 7,6 Mio.

Die Einnahmen aus der Rundfunkabgabe lagen im Rechnungsjahr 2006 deutlich über dem veranschlagten Betrag. Daraus ergaben sich Mehreinnahmen von rund € 6,0 Mio. Grund dafür war im Wesentlichen, dass die erfolgte Erhöhung dieser Abgabe bei der Veranschlagung noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Die Abgabe nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz war im Jahr 2006 zwar mit € 1,6 Mio veranschlagt, wie in den vorangegangenen Rechnungsjahren wurden jedoch keine Einnahmen verrechnet, wodurch entsprechende Mindereinnahmen entstanden. Bei Durchsicht der rechtlichen Grundlagen wurde festgestellt, dass es sich bei den veranschlagten Erträgen nicht um eine ausschließliche Landesabgabe handelt, sondern um anteilmäßige Zuweisungen aus einem bundeseinheitlichen Förderzuschlag, der von den Netzbetreibern laut Ökostromgesetz, BGBI 2002/149, auf elektrische Energie einzuheben ist. Diese Beträge sind von den Ländern zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung zu verwenden. Gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBI 7800-1, (gleichlautende Bestimmung auch im EIWG 2001) werden die Zuweisungen gemäß Ökostromgesetz im Rahmen des NÖ Ökofonds entsprechend

³

Davon € 2.318.176,48 als Zahlungsrückstand (siehe auch Ausführungen unter Punkt 5, Feuerschutzsteuer).

⁴

Davon € 36.839,93 als Zahlungsrückstand (siehe auch Ausführungen unter Punkt 6, Landes-Verwaltungsabgaben).

zweckgewidmet verwendet. Die zugeflossenen Einnahmen wurden in den letzten Jahren auch direkt beim Ökofonds vereinnahmt.

Ergebnis 1

Die Zuweisungen aus dem Ökostromgesetz stellen keine ausschließlichen Landesabgaben dar und sind daher künftig nicht mehr als solche zu veranschlagen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Veranschlagung der Zuweisungen aus dem Ökostromgesetz wird ab Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2009 richtig gestellt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Mehr- und Mindereinnahmen der übrigen Abgaben gleichen sich im Wesentlichen aus, wobei bei den Verwaltungsabgaben relativ deutliche Mindereinnahmen und bei der Landschaftsabgabe relativ deutliche Mehreinnahmen zu verzeichnen sind.

3.3 Bundesländervergleich

Ein Bundesländervergleich der ausschließlichen Landesabgaben umgelegt auf die Abgabenquote je Einwohner zeigt folgendes Bild:

Entwicklung der ausschließlichen Landesabgaben (Bundesländer ohne Wien) für das Jahr 2005 ⁵			
Bundesland	Landesabgaben auf € 100.000 gerundet	Durchschnittliche Bevölkerung	Abgabenquote in €
Burgenland	7.100.000	278.655	25,5
Kärnten	34.800.000	560.089	62,1
Niederösterreich	43.700.000	1.575.291	27,7
Oberösterreich	22.400.000	1.399.226	16,0
Salzburg	22.800.000	526.875	43,3
Steiermark	57.600.000	1.199.489	48,0
Tirol	56.000.000	693.651	80,7
Vorarlberg	9.500.000	362.258	26,2
Gesamt	253.900.000	6.595.534	38,5

⁵

Quelle Statistik Austria, statistisches Jahrbuch 2007; Wien wurde nicht berücksichtigt, da eine Vermischung von ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben gegeben ist.

Die Abgabenquote zeigt im Bundesländervergleich ohne Wien eine sehr große Spannbreite und reicht von rund € 16 in Oberösterreich bis rund € 81 in Tirol. **NÖ liegt mit einer Abgabenquote von rund € 28 eher im unteren Bereich.** Für das Jahr 2006 liegen von der Statistik Austria noch keine Vergleichsgrundlagen vor. Für NÖ ist jedoch auf Grundlage des Rechnungsabschlussergebnisses 2006 eine deutliche Steigerung der Abgabenquote auf rund € 35 pro Bewohner festzustellen.

4 Seuchenvorsorgeabgabe

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Seuchenvorsorgeabgabe bilden das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, LGBI 3620, und die NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorgeabgabe (NÖ GVS), LGBI 3620/1.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank für die Angelegenheiten der Abfallwirtschaft zuständig. In diesen Bereich fallen auch die Angelegenheiten der Seuchenvorsorgeabgabe.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit den rechtlichen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft die Abteilung Umweltrecht (RU4) wahr. In diesen Aufgabenbereich fallen auch die Angelegenheiten der Seuchenvorsorgeabgabe.

4.2 Höhe und Einhebung

Die Seuchenvorsorgeabgabe ist die jüngste ausschließliche Landesabgabe und wird erst seit dem 1. Jänner 2006 eingehoben.

Grundlage für die Berechnung der jährlichen Seuchenvorsorgeabgabe ist das für ein Grundstück zugeteilte oder vereinbarte jährliche Restmüllbehältervolumen, das mit einem Hebesatz multipliziert wird. Der Hebesatz beträgt für ein angefangenes jährliches Behältervolumen von 3.500 Liter € 12,00 und für jede weiteren angefangenen 1.000 Liter € 3,50. Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz sieht beginnend mit 1. Jänner 2007 eine Indexanpassung auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) vor, wobei eine Änderung der Verbraucherpreise bis 5 % nicht zu berücksichtigen ist. Ändert sich der Hebesatz, so ist dies im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Abgabenpflichtiger zur Entrichtung der Seuchenvorsorgeabgabe ist der Eigentümer des Grundstückes. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Seuchenvorsorgeabgabe entsteht mit dem der Rechtskraft des Bescheides über die Festsetzung der Seuchenvorsorgeabgabe folgenden Monatsersten. Der im Bescheid über die Seuchenvorsorgeabgabe festgesetzte Abgabenbetrag ist bis zur Erlassung eines neuen Seuchenvorsorgeabgabenbescheides in unveränderter Höhe zu entrichten. In Umsetzung dieser Bestimmung wären daher laut Ansicht des LRH bei jeder Indexanpassung neue Bescheide zu erlassen. Im Zuge der Prüfung wurde jedoch von der Abteilung RU4 die Ansicht vertreten, dass bei Anpassungen auf Grund der Indexregelung keine neuen Bescheide notwendig wären.

Auch der LRH erachtet eine Lösung, welche die gesetzlich fest gelegte Indexanpassung ohne neue Bescheide erlaubt, aus verwaltungsökonomischen Gründen für sinnvoll.

Ergebnis 2

Es ist abzuklären, ob bei der derzeitigen Rechtslage eine Indexanpassung ohne die Erstellung neuer Bescheide möglich ist. Gegebenenfalls ist im Rahmen der nächsten Gesetzesnovelle eine klare Regelung in diese Richtung zu treffen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird der Auffassung des NÖ Landesrechnungshofes beigetreten, wobei nach der derzeitigen Rechtslage bei einer Indexanpassung neue Bescheide zu erlassen sind. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben die derzeitige Rechtslage zu ändern, wird bei einer Novelle des NÖ Seuchenvorsorgeabgabengesetzes eine entsprechende Regelung getroffen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinden haben die Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen. Die Gemeinden können zur Besorgung dieser Aufgaben durch Verordnung der Landesregierung im Interesse der Zweckmäßigkeit zu Gemeindeverbänden vereinigt werden. Abgabenbehörde erster Instanz ist der Bürgermeister bzw. der Verbandsobmann. Die NÖ Landesregierung ist Abgabenbehörde zweiter Instanz und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Zum Prüfungszeitpunkt im Juni 2007 erfolgte die Einhebung durch 184 Gemeinden und 15 Gemeindeverbände.

Im Rahmen der erstmaligen Vorschreibung der Seuchenvorsorgeabgabe im Jahr 2006 kam es zu rund 500 Berufungen bei der NÖ Landesregierung. Diese konnten von der zuständigen Abteilung RU4 bereits alle abgearbeitet werden. In drei Fällen sind Höchstgerichtsbeschwerden anhängig. Die Einführung der Seuchenvorsorgeabgabe sowie die Abarbeitung der Berufungen haben im Jahr 2006 den Einsatz von 3,6 Bediensteten (0,6 A/a, 0,5 B/b und 2,5 C/c) erfordert. Da nunmehr die Anfangsschwierigkeiten beseitigt sind, wurde der Personaleinsatz im Jahr 2007 auf 2,1 Dienstposten (0,1 A/a, 0,5 B/b und 1,5 C/c) reduziert. Anzumerken ist, dass die Abteilung RU4 ausschließlich als Behörde bei der Erhebung der Abgabe agiert. Die zweckgebundene Verwendung der Erträge ist anderen Fachabteilungen zugeordnet.

Den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden gebührt für die Einhebung eine Entschädigung im Ausmaß von 5 % des abzuführenden Betrages. Die im Kalendervierteljahr eingehobenen Abgaben sind jeweils bis zum 14. des folgenden Monats an das Land abzuführen. Diese Frist hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen und wurde daher in der Regel auch nicht eingehalten.

Ergebnis 3

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Abgabenfälligkeit in Anlehnung an die Bundesabgabenordnung mit spätesten 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende festzulegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes erfordert eine Änderung des § 9 Abs. 3 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, LGBI.3620, und wird im Rahmen einer Novellierung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes berücksichtigt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Abrechnung durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände erfolgt über ein standardisiertes Formular, das über Internet abrufbar ist. Das Jahr 2006 war zum Prüfungszeitpunkt komplett abgerechnet. Für das 1. Quartal 2007 waren von zwei Abgabenbehörden die Zahlungen noch ausständig. Diese befanden sich im Mahnverfahren.

Für das bereits abgerechnete erste Abgabenjahr 2006 wurden auf Grundlage der vorge schriebenen bzw. eingelangten Abgabenerträge von der Abteilung RU4 Plausibilitäts kontrollen durchgeführt. Es wurde dabei die Kennzahl Abgabenertrag je Haushalt er mittelt und in einem ersten Schritt jene Abgabenbehörden um Stellungnahme gebeten, die klar unter dem Sockelbetrag von € 12,00 je Haushalt lagen. In einem weiteren Schritt sollen auch die extremen Ausreißer nach oben untersucht werden. Zum Prüfungszeitpunkt waren die eingeleiteten Stellungnahmeverfahren zum Großteil in Bearbeitung. In weiterer Folge sind bei Bedarf auch Prüfungen vor Ort vorgesehen. **Grundsätzlich werden die derzeit vorgesehenen Kontrollmechanismen der Abteilung RU4 durch den LRH als ausreichend angesehen.**

4.3 Verrechnung

Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabengesetz sieht eine geteilte Zweckwidmung der Einnahmen vor, wobei 21 % der Prophylaxe und Sicherung von Grundlagen zur Bekämpfung von epidemiologischen Bedrohungen im Humanbereich und 79 % zur Seuchenvorsorge im Sinne des Tierseuchengesetzes, RGBI 1909/177, und des Tiermaterialien gesetzes, BGBl I 2003/141, vorgesehen sind. Die Beträge sind anteilmäßig um den 5 %igen Einhebungsaufwand zu verringern. Die Einnahmen aus der Seuchenvorsorgeabgabe werden derzeit bei den Teilabschnitten 2/92215 „Seuchenvorsorgeabgabe (21 %) (ZG)“ und 2/92216 „Seuchenvorsorgeabgabe (79 %) (ZG)“ saldiert, also abzüglich des Einhebungsaufwandes, verrechnet. Nach dem in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) festgelegten Bruttoprinzip sind jedoch die Einnahmen und Ausgaben ungekürzt darzustellen.

Ergebnis 4

Die Einnahmen aus der Seuchenvorsorgeabgabe und die 5 %ige Entschädigung für die Einhebung sind im Sinne des in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung festgelegten Bruttoprinzips in der Landesverrechnung darzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes, die Seuchenvorsorgeabgabe im Sinne des in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) festgelegten Bruttoprinzips in der Landesverrechnung darzustellen, wird Rechnung getragen und ab Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2009 richtig gestellt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Bereitstellung der zweckgewidmeten Mittel erfolgt zu 21 % beim Teilabschnitt 1/51245 „Pandemievorsorge“ (Kreditverwaltung Abteilung Gesundheitswesen). Die restlichen 79 % werden zu 78 % beim Teilabschnitt 1/52802 „Tierseuchenvorsorge“ (Kreditverwaltung Abteilung Veterinärangelegenheiten) und zu 22 % beim Teilabschnitt 1/74927 „Qualitätssichernde und -verbessernde Maßnahmen im Tierbereich“ (Kreditverwaltung Abteilung Landwirtschaftsförderung) bereitgestellt.

5 Feuerschutzsteuer

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage im Zusammenhang mit der Feuerschutzsteuer bildet das Feuerschutzsteuergesetz 1952, BGBl 1952/198.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank für rechtliche Angelegenheiten der Feuerpolizei zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit den rechtlichen Angelegenheiten der Feuerpolizei die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4) wahr.

In den Aufgabenbereich der rechtlichen Angelegenheiten der Feuerpolizei fallen auch die Angelegenheiten der Feuerschutzsteuer.

5.2 Höhe und Einhebung

Die Feuerschutzsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Versicherungssteuer, die sich aus den Versicherungsentgelten der Feuerversicherungen errechnet und von den Versicherern als Steuerschuldner getragen wird. Sie beträgt 8 % des Gesamtbetrages des Versicherungsentgeltes und stellt nach § 14 Abs 1 Z 4 FAG 2005 eine ausschließliche Landesabgabe dar.

Die Abgabe wird von den Finanzbehörden des Bundes eingehoben. Eine Entschädigung für die Einhebung kommt nicht zur Verrechnung. Gemäß § 18 Abs 2 FAG 2005 wird der Ertrag länderweise wie folgt verteilt:

Verteilung Feuerschutzsteuer	
Bundesland	Anteil
Burgenland	3,156 %
Kärnten	7,109 %
Niederösterreich	19,469 %
Oberösterreich	17,803 %
Salzburg	7,027 %
Steiermark	14,357 %
Tirol	8,854 %
Vorarlberg	5,181 %
Wien	17,044 %

Die Überweisung des Ertrages aus der Feuerschutzsteuer an die Bundesländer erfolgt bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres in der Höhe des Erfolges des vorangegangenen Kalendervierteljahres. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern auf Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgabe zu erteilen. Bisher wurde dies durch das Land NÖ nicht eingefordert. Auch im Zuge dieser Prüfung konnten trotz mehrerer Rückfragen beim Bundesministerium für Finanzen keine zielführenden Informationen insbesondere bezüglich des relativ starken Ertragsrückganges im Jahr 2006 (siehe auch Ausführungen im folgenden Punkt 5.3, Verrechnung) erhoben werden.

Ergebnis 5

Das Land NÖ hat insbesondere bei starken Schwankungen der vierteljährlichen Ertragsergebnisse verstärkt die gesetzlich vorgesehenen Informationen zur Kontrolle einzufordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung wird der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofs künftig Folge leisten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3 Verrechnung

Die Erträge der Feuerschutzsteuer kommen bei Teilabschnitt 2/92222 „Feuerschutzsteuer (ZG)“ zur Verrechnung. Gemäß den Überweisungen durch die Bundesfinanzverwaltung wurden bis einschließlich 2005 jeweils vier Quartale im Rechnungsjahr verrechnet (4. Quartal des Vorjahres mit Fälligkeit 31. März und die Quartale eins bis drei des laufenden Jahres mit den Fälligkeiten 30. Juni, 30. September und 31. Dezember). Im Jahr 2006 wurde auch das 4. Quartal 2006 als Zahlungsrückstand eingebucht. Somit kamen in diesem Jahr als Einmaleffekt fünf Quartale zur Verrechnung. Daher zeigt der Vergleich zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss, dass die Jahresplanung erreicht wurde. Tatsächlich ist jedoch ein deutlicher Rückgang des bereinigten Jahresergebnisses festzustellen.

Entwicklung der Quartalsergebnisse Feuerschutzsteuer in €					
	2003	2004	2005	2006	2007
1. Quartal	4.347.289,90	3.261.559,85	4.141.220,33	4.205.429,24	3.549.055,77
2. Quartal	2.108.953,19	2.536.118,99	2.495.032,83	781.664,64	2.583.192,23
3. Quartal	1.272.565,83	2.340.652,75	2.322.052,14	1.598.352,89	
4. Quartal	2.423.744,20	3.021.335,57	3.176.660,55	2.318.176,48	
Gesamt	10.152.553,12	11.159.667,16	12.134.965,85	8.903.623,25	

Insbesondere das 2. Quartal 2006 aber auch die folgenden Quartale zeigen deutlich sinkende Einnahmen. Aus Telefonaten mit den zuständigen Stellen im Bundesministerium für Finanzen und laut Auskunft der Abteilung IVW4 ist dies auf einen Berechnungsfehler bei einer großen Versicherung zurückzuführen. Dieser wurde im 2. Quartal 2006 bereinigt und hat auch entsprechende Auswirkungen auf die Ergebnisse in den folgenden Quartalen. Nähere Unterlagen zu dieser Entwicklung wurden wie bereits erwähnt im Zuge der gegenständlichen Prüfung nicht vorgelegt.

Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer werden zu 100 % für Zwecke der Brandbekämpfung und -verhütung sowie zur Förderung der Feuerwehr verwendet. Dementsprechend war im Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 2006 eine Zweckwidmung der Einnahmen für folgende Teilabschnitte vorgesehen:

- 1/16410 „Freiwillige Feuerwehren (ZG)“
- 1/16420 „Landes-Feuerwehrverband (ZG)“
- 1/16430 „Landesstelle für Brandverhütung (ZG)“
- 1/16440 „Landes-Feuerwehrschule Tulln, Abgang (ZG)“
- 1/16460 „Freiwillige Feuerwehren, Unfallversicherung (ZG)“

Im Punkt 4.1. „Zweckwidmung“ des Landtagsbeschlusses über den Voranschlag 2006 ist – wie auch in den vorangegangenen Rechnungsjahren – festgelegt, dass Ausgaben, die aus Einnahmen mit Zweckwidmung bedeckt werden, nur soweit getätigten werden

dürfen, als Einnahmen mit Zweckwidmung tatsächlich einfließen oder entsprechende Rücklagen vorhanden sind. Aus diesem Grund wurden in den vergangenen Jahren auch nur jene vier Quartale (letztes Quartal Vorjahr, drei Quartale des laufenden Jahres) als Einnahmen verrechnet und für die zweckgewidmeten Ausgaben bereitgestellt, die im jeweiligen Rechnungsjahr auch tatsächlich eingeflossen sind. Im Rechnungsjahr 2006 wurde hingegen der Ertrag des 4. Quartals 2006 als Zahlungsrückstand erfasst und auch für die Bedeckung der zweckgewidmeten Ausgaben verwendet, obwohl dieser Betrag erst mit 2. April 2007 dem Land NÖ tatsächlich zugeflossen ist. Per Stichtag 31. Dezember 2006 waren diese Ausgaben daher nicht gedeckt. Mit dieser Vorgangsweise ist gegen die Vorgabe des Landtagsbeschlusses über den Voranschlag 2006 verstoßen worden.

Ergebnis 6

Künftig sind die Vorgaben des Landtagsbeschlusses über den Voranschlag einzuhalten. Nicht gedeckte Ausgaben sind entsprechend auszuweisen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung wird der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofs künftig Folge leisten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Landes-Verwaltungsabgaben

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Einhebung der Landes-Verwaltungsabgaben bilden vor allem das NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBI 3800, und die NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBI 3800/1.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll für Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsabgaben zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit Allgemeinen Angelegenheiten der Verwaltungsabgaben die Abteilung Landesamtsdirektion (LAD1) wahr.

6.2 Höhe und Einhebung

Verwaltungsabgaben sind von den Parteien eines Verfahrens zu entrichten, wenn ihnen eine Berechtigung verliehen wird oder die Behörde sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen vornimmt (§ 1 Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz).

Gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz hat die NÖ Landesregierung, abgesehen von den durch Gesetz besonders geregelten Fällen, das Ausmaß der Landes-Verwaltungsabgaben, unter Bedachtnahme auf den Verwaltungsaufwand der Behörde und das Privatinteresse der Partei abgestuft, durch Verordnung in Form eines Tarifs festzusetzen. Diesen Tarif enthält die NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001. Die einzelnen Tarifposten über das Ausmaß der Landes-Verwaltungsabgaben sind nach Materien gegliedert und in der Höhe nach der Art der Berechtigung gestuft. Daraus ergeben sich über 200 einzelne Tarifposten, die hier nicht gesondert dargestellt werden.

Die Landes-Verwaltungsabgabe ist von der Behörde einzuheben, die die Amtshandlung, für die eine Abgabe zu entrichten ist, in erster Instanz vornimmt.

Da beim Land NÖ viele Dienststellen mit der Einhebung von Landes-Verwaltungsabgaben befasst sind, wurden vom LRH die Erhebungen dazu mit einem Fragebogen durchgeführt, der an alle Abteilungen beim Amt der NÖ Landesregierung und an alle NÖ Bezirkshauptmannschaften übermittelt wurde. Folgende Fragen wurden darin an die Dienststellen gerichtet:

- Sind die Landes-Verwaltungsabgaben Ihrer Ansicht nach dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand der Behörde bzw. dem Privatinteresse einer Partei angemessen?
- Wenn nein, bei welchen Landes-Verwaltungsabgaben gibt es besonders große Differenzen?
- Gibt es Probleme bei der Einhebung der Landes-Verwaltungsabgaben und wenn ja, welche?
- Wie gehen Sie vor, wenn die Landes-Verwaltungsabgaben nicht einbezahlt werden (Mahnung, Vollstreckung, usw.) und wie wird dabei die Höhe der Landes-Verwaltungsabgaben berücksichtigt?
- Welche Anregungen haben Sie im Zusammenhang mit den Landes-Verwaltungsabgaben?

Nach der Auswertung der Antworten auf die Fragen kann als Ergebnis zusammenfassend Folgendes festgehalten werden:

Neben einigen Leermeldungen langten inhaltlich beantwortete Fragebögen von 18 Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung sowie von 18 Bezirkshauptmannschaften ein. Die Antworten auf die gestellten Fragen werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben, sofern sie sich direkt auf die Landes-Verwaltungsabgaben beziehen.

Die meisten Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung beurteilen die von ihnen eingehobenen Landes-Verwaltungsabgaben als angemessen. Vor allem folgende Tarifposten der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 werden als zu niedrig angesehen:

- Tarifposten 1., 2. und 3. unter Berücksichtigung des in den Verfahren erforderlichen Verwaltungsaufwandes, vor allem bei Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und in Straßenverkehrsangelegenheiten, aber auch zB bei der Schulbuchapprobation, der Genehmigung von Versuchspflanzungen oder der Ausstellung von Zeugnissen für den Export von Lebensmitteln usw.;
- Tarifpost 8. a, sofern die Landes-Verwaltungsabgabe unter € 500,00 liegt.

An Anregungen zu den Landes-Verwaltungsabgaben brachten die Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung unter anderem folgende Vorschläge ein:

- Einhebung der Abgaben bereits im Vorfeld der Erledigung, da damit Mahnwesen und Vollstreckung entfallen könnten;
- Für manche Bearbeitungsschritte wäre es hilfreich, auf volle Eurobeträge zu runden;
- Die Angemessenheit der Abgaben sollte regelmäßig überprüft und diese dem tatsächlichen Arbeitsaufwand angepasst werden;
- Schaffung eigener Abgabentatbestände für Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000.

Etwa die Hälfte der Bezirkshauptmannschaften beurteilen die von ihnen eingehobenen Landes-Verwaltungsabgaben als angemessen. Vor allem folgende Tarifposten der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 werden als zu niedrig angesehen bzw. die Abgabenfreiheit hinterfragt:

- Gemäß § 72 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) besteht in Angelegenheiten dieses Gesetzes Abgabenfreiheit, was in Einzelfällen zu immer wiederkehrenden, von Beginn an aussichtslosen Sozialhilfeanträgen führt. Weiters steht hinter den Anträgen auf Bewilligung von Sozialhilfeinrichtungen (§ 49 NÖ SHG) durchaus wirtschaftliches Interesse der Betreiber, welches eine kostenlose Tätigkeit der Landesbehörden als ungerechtfertigt erscheinen lässt;
- In Straßenverkehrsangelegenheiten bei Bewilligungen gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung 1960 sind die Landes-Verwaltungsabgaben eher nicht angemessen, da der Arbeitsaufwand der Behörde gleich ist, egal ob eine Bewilligung für eine Woche, zwei Monate oder ein Jahr erteilt wird. Weiters bei gewerblicher Werbung, wo Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen oder Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten zugelassen werden;
- Abgaben innerhalb und außerhalb von Landschaftsschutzgebieten;
- Bewilligung zur Lautsprecherwerbung;
- Ausstellung amtstierärztlicher Zeugnisse, Qualitätsklassengesetzbescheide oder Tierausstellungsbewilligungen;
- Allgemein in Grundverkehrsangelegenheiten, wo die Tarife zum Teil auch als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden;
- Allgemein in Veranstaltungsangelegenheiten, im Besonderen bei Abgaben im Zusammenhang mit Spielautomaten oder wenn lediglich die Tarife aus dem allgemeinen Teil herangezogen werden können;

- Für Tierschutzangelegenheiten, für behördliche Tätigkeiten nach dem Kulturflächenschutzgesetz, für Wildschadensverfahren oder Auskünfte aus der Zulassungsevidenz existieren keine eigenen Tarifposten und können daher nur die Tarife aus dem allgemeinen Teil herangezogen werden;
- Bei Jagdverpachtungen ist das Verhältnis zwischen Pachtschilling und Abgabe auf Grund der Höchstgrenze nicht mehr zeitgemäß;
- Bei Buchmacherbewilligungen, da diese „boomen“ und hohe Beträge umgesetzt werden;
- Aufnahme von Niederschriften.

An Anregungen zu den Landes-Verwaltungsabgaben brachten die Bezirkshauptmannschaften unter anderem folgende Vorschläge ein:

- Rundung der Verwaltungsabgabe auf ganze Eurobeträge für Abgaben bis € 10,00 und darüber Rundung auf „Fünferstellen“;
- Berücksichtigung von (neuen) Materien in der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, für die derzeit nur der allgemeine Teil herangezogen werden kann (wie zB Tierschutzangelegenheiten oder Wildschadensverfahren);
- Die Angleichung der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 soll parallel mit Änderungen in den Materiengesetzen erfolgen;
- Anhebung von Mindest- und Höchstbemessung in Grundverkehrsverfahren;
- Anhebung der Höhe der Abgabe bei Jagdverpachtungen noch vor 1. Jänner 2009, da es ab dann bereits Verfahren zur Verlängerung geben kann;
- Erhöhung der Abgaben in Veranstaltungsangelegenheiten;
- Anpassung der Abgabe an den Verwaltungsaufwand sowie Anpassung in kürzeren Abständen und möglichste Vereinheitlichung der Abgaben;
- Generelle Überarbeitung der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 (weniger Staffelung, einheitlichere Sätze, Beträge runden usw.);
- Die Höhe der Abgabe sollte nicht von einer Maßeinheit abhängen, sondern sollten Pauschalbeträge eingehoben werden, da der Arbeitsaufwand nicht dadurch beeinflusst wird, wie viel Quadratmeter ein Grundstück oder welche Leistung eine Maschine hat. Zusätzlich kommt es dadurch zu einer Vereinfachung und Diskussionen über die Berechnung können vermieden werden.

Für den LRH sind die Ausführungen bzw. Anregungen der befragten Stellen im Wesentlichen nachvollziehbar. Jedenfalls sollten diese daher unter Beziehung der betroffenen Dienststellen näher geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden. Dabei könnte es eventuell zu einer grundsätzlichen Überarbeitung der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 kommen, sodass danach ein einfacheres und nachvollziehbares Regelwerk vorliegt.

Der LRH kann sich den Anregungen der Dienststellen, die Landes-Verwaltungsabgaben einheben, im Wesentlichen anschließen und befürwortet eine Über-

arbeitung der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 unter Einbeziehung der betroffenen Stellen.

In diesem Bericht ist es nicht möglich, detailliert auf die vorgebrachten Defizite bzw. Anregungen einzugehen, jedoch ist aus der Sicht des LRH zumindest eine Anmerkung zu der Höhe der Landes-Verwaltungsabgaben erforderlich. Die NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 enthält eine beträchtliche Anzahl an Tarifposten, die eine Höhe von € 10,00 nicht erreichen. Ausgehend von den Erfahrungen und Schätzungen des LRH benötigen allein die mit der Einhebung der Landes-Verwaltungsabgaben verbundenen Verwaltungstätigkeiten einen Zeitaufwand von zumindest 15 bis 20 Minuten. Nimmt man weiters an, dass die Tätigkeiten von C-Bediensteten ausgeführt werden, dann betragen die Personalkosten für die angeführte Tätigkeitsdauer zumindest € 8,00. Das bedeutet, dass mit der Höhe von vielen Tarifposten bei Weitem nicht einmal die Kosten der Einhebung abgedeckt sind. Umso weniger wird durch diese Tarifposten der eigentliche mit der Behördentätigkeit verbundene Aufwand abgegolten. Gemäß § 2 Abs 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz sollte die NÖ Landesregierung das Ausmaß der Verwaltungsabgaben vor allem unter Bedachtnahme auf den Verwaltungsaufwand der Behörde festsetzen. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, kommt die NÖ Landesregierung dieser Verpflichtung nicht nach, wenn die Höhe der Abgabe nicht den Aufwand der Verwaltungstätigkeit abdeckt. Der LRH sieht es daher als durchaus gerechtfertigt an, wenn die Mindesthöhe einer Verwaltungsabgabe € 10,00 beträgt und je nach konkretem Verwaltungsaufwand noch ein entsprechender Zuschlag erfolgt. Dies impliziert auch, dass für neue Tatbestände neue Tarifposten in angemessener Höhe geschaffen werden. Sollten die Verwaltungsabgaben diese Höhe nicht erreichen, muss deren Sinnhaftigkeit überhaupt in Frage gestellt werden. Den Überlegungen des LRH ähnliche Vorgaben finden sich auch in der internen Vorschrift „Verwaltungsabgaben“ des Amtes der NÖ Landesregierung, die aber offenbar nicht ausreichend Beachtung findet. Siehe dazu ergänzend die Ausführungen unter Punkt 3.3, Bundesländervergleich, wonach die Abgabenquote im Land NÖ relativ niedrig ist.

Ergebnis 7

Der Landesrechnungshof fordert, dass die Landes-Verwaltungsabgaben derart neu festgesetzt bzw. angehoben werden, dass jedenfalls ein angemessener Teil des Aufwandes für die inhaltliche Verwaltungstätigkeit gemäß § 2 Abs 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz abgegolten ist.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung des Landesrechnungshofes wird gefolgt. Nach Durchführung von Erhebungen bei den betroffenen Stellen wird eine Evaluierung der Tarife nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird bei der Gestaltung der Tarife auch auf die Ergebnisse der Umfrage des Landesrechnungshofes Bedacht genommen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.3 Verrechnung

Gemäß § 3 Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz ist die Verwaltungsabgabe von der für die Amtshandlung in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben. Die Verrechnung der Einnahmen der Verwaltungsabgaben erfolgt unter Teilabschnitt 2/92230 „Verwaltungsabgaben“ als allgemeine Deckungsmittel. Die als Zahlungsrückstand vorgeschriebenen und nicht einbringlichen Verwaltungsabgaben werden über die Voranschlagsstelle 1/922309/7299 „Verwaltungsabgaben, Forderungsabschreibungen“ abgeschrieben. In den geprüften Rechnungsjahren war mit jährlichen Abschreibungs beträgen von € 2.438,88 bis € 5.180,83 eine geringe Ausfallsquote festzustellen.

7 Fischerkartenabgabe

7.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage im Zusammenhang mit der Fischerkartenabgabe bildet das NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001), LGBI 6550.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank für Fischereiangelegenheiten zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit Fischereiangelegenheiten die Abteilung Agrarrecht (LF1) wahr.

7.2 Höhe und Einhebung

Gemäß § 15 Abs 2 NÖ FischG 2001 beträgt die Höhe der Fischerkartenabgabe € 15,00 zum 1. Jänner 2002. Der NÖ Landesfischereiverband (NÖ LFV) hat ausgehend von diesem Betrag durch Verordnung jährlich die Höhe der Fischerkartenabgabe unter Berücksichtigung der Verbraucherpreise festzusetzen. Bei der Festsetzung sind Schwankungen der Verbraucherpreise bis zu 5 % nicht zu berücksichtigen. Die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

Gemäß § 15 Abs 1 NÖ FischG 2001 hat der NÖ LFV die Fischerkartenabgabe einzuheben. Zur Entrichtung der Abgabe für das laufende Kalenderjahr an den NÖ LFV sind Inhaber von Fischerkarten – bevor sie fischen – verpflichtet (§ 15 Abs 1 NÖ FischG 2001).

Der NÖ LFV erließ nach In-Kraft-Treten des NÖ FischG 2001 erstmals am 25. Juni 2005 eine „Verordnung über die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages“ (im Folgenden abgekürzt mit VO-F) gemäß § 15 Abs 2 NÖ FischG 2001 zur Erhöhung der Fischerkartenabgabe. Kundgemacht wurde die VO-F in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung 15/2005 am 16. August 2005. Da diese Verordnung fehlerhaft verlautbart wurde, erfolgte eine neuerliche Verlautbarung in den Amtli-

chen Nachrichten 17/2005 am 15. September 2005. § 2 VO-F setzt die Höhe der Fischerkartenabgabe ab 1. Jänner 2006 mit € 16,00 fest. In § 1 VO-F wird ausgeführt, dass laut Angabe der Statistik Österreich der VPI 2000 im Jänner 2002 103,6 Punkte und im April 2005 110,2 Punkte betrug und damit eine Steigerung um 6,37 % erfolgte.

Für Oktober 2004 war der VPI 2000 mit 108,9 Punkten ausgewiesen, was im Vergleich zum Jänner 2002 eine Steigerung um 5,12 % bedeutet. Damit hatte der VPI 2000 die 5 %-Grenze überschritten und die Möglichkeit war gegeben, die Fischerkartenabgabe gemäß § 15 Abs 2 NÖ FischG 2001 zu erhöhen.

Damit eine Erhöhung tatsächlich stattfinden kann, sind folgende Umstände als Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Der genaue VPI für einen bestimmten Monat kann von der Statistik Austria erst etwa zwei Monate später errechnet und bekannt gemacht werden.
- Die Höhe (und damit auch eine Erhöhung) der Fischerkartenabgabe ist gemäß § 31 Abs 5 NÖ FischG 2001 von der Hauptversammlung des NÖ LFV zu beschließen.
- Die Hauptversammlung des NÖ LFV tritt einmal jährlich in der Regel im Juni zusammen.

Im ungünstigsten Fall kann dies Folgendes bedeuten:

Übersteigt der VPI die für eine Erhöhung der Fischerkartenabgabe relevante Grenze von 5 % im Februar oder März eines Jahres, steht der VPI aber konkret für diese Monate frühestens etwa Mitte Mai zur Verfügung und erfolgte davor schon die Einladung zur Hauptversammlung, so könnte eine Erhöhung erst mit Beginn des übernächsten Jahres wirksam werden.

Jedenfalls sind unter den derzeitigen Begleitumständen mehrere zeitliche Szenarien denkbar, bei denen eine Erhöhung der Abgabe erst im übernächsten Jahr erfolgen kann. Dies führt dazu, dass sowohl dem Land NÖ als auch dem NÖ LFV jeweils 50 % eines möglichen früheren Erhöhungsertrages entgehen. Jede Verzögerung bei der Anpassung hat somit Auswirkungen auf alle Folgejahre und alle weiteren Erhöhungen. Um dies zu vermeiden, sollte versucht werden, rascher auf die Erhöhung des VPI reagieren zu können. Dies ist nach Ansicht des LRH dann zu erreichen, wenn für die Erhöhung nicht mehr ein Beschluss der Hauptversammlung, die nur einmal jährlich zusammen tritt, erforderlich ist. Auch wenn eventuell mit demokratiepolitischen Aspekten für die Notwendigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung argumentiert wird, so kann dies nicht ein Überdenken der bisherigen Vorgangsweise ausschließen. Ausreichend wäre durchaus schon ein Beschluss des Vorstandes des NÖ LFV, der öfter als die Hauptversammlung zusammentritt und damit schneller auf VPI-Änderungen reagieren könnte. Auch demokratische Aspekte würden bei einer Änderung nicht beeinträchtigt, denn für den Beschluss der Hauptversammlung über die Abgabenerhöhung bleibt kaum ein Spielraum bzw. ein Ermessen. Die Hauptversammlung hat nämlich gemäß § 15 Abs 2 NÖ FischG 2001 eine Erhöhung der Abgabe zu beschließen, wenn die 5 %-Marke bei den Verbraucherpreisen überschritten ist. Daher handelt es sich bei dem Beschluss der

Hauptversammlung lediglich um eine formale Abstimmung, auf deren Inhalt die Hauptversammlung bei rechtmäßigem Vorgehen keinen Einfluss mehr hat.

Aus diesen Gründen sollten Überlegungen angestellt werden, wie die derzeitige Situation verbessert und auf Änderungen des VPI schneller reagiert werden kann, sodass dem Land NÖ und dem NÖ LFV die jeweils erhöhte Fischerkartenabgabe zur Erfüllung ihrer Aufgaben früher zur Verfügung steht.

Ergebnis 8

Der Landesrechnungshof regt an, die Regelung im NÖ Fischereigesetz 2001, wonach die Fischerkartenabgabe von der Hauptversammlung des NÖ Fischereiverbandes festzusetzen ist, zu ändern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes auf Änderung der Regelung im NÖ Fischereigesetz 2001, wonach die Fischerkartenabgabe von der Hauptversammlung des NÖ Fischereiverbandes festzusetzen ist, wird nachgekommen werden. Es ist geplant, in der nächsten Novelle zum NÖ Fischereigesetz eine Änderung in der Form vorzunehmen, dass die Festsetzung der Fischerkartenabgabe nicht mehr von der Hauptversammlung sondern vom Vorstand festgesetzt wird. Es wurden bereits entsprechende Gespräche mit den Funktionären des NÖ Fischereiverbandes geführt und das Einvernehmen für diese geplante Änderung hergestellt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Einhebung der Fischerkartenabgabe ist ergänzend auf den Bericht des Finanzkontrollausschusses III/1996, Bezirkshauptmannschaften, Jagd- und Fischerkarten, hinzuweisen. Der Finanzkontrollausschuss hat darin gefordert, dass Überlegungen anzustellen sind, ob es erforderlich ist, dass die Fischerkarten von einer Behörde auszustellen sind, und ob die Einhebung der Fischerkartenabgabe nicht analog der Jagdkartenabgabe von einer Vertretung der Interessenten gegen eine angemessene Einhebungsvergütung erfolgen könnte. In ihrer Stellungnahme hat die NÖ Landesregierung damals noch ausgeführt, dass die Ausstellung der Fischerkarten und Einhebung der Fischerkartenabgabe nur durch die Bezirksverwaltungsbehörden, nicht aber durch eine Interessenvertretung erfolgen könne. **Der Forderung des Finanzkontrollausschusses wurde mittlerweile nachgekommen, da im NÖ FischG 2001 entsprechende Anpassungen erfolgten, indem die Fischerkarten von NÖ LFV ausgestellt werden und die Fischerkartenabgabe nun der NÖ LFV einhebt.**

7.3 Verrechnung

Gemäß § 15 Abs 3 NÖ FischG 2001 hat der NÖ LFV 50 % der eingehobenen Fischerkartenabgabe an das Land NÖ abzuführen.

Die Abteilung LF1 hat als Aufsichtsbehörde zu den Aufgaben, die sich für den NÖ LFV aus dem NÖ FischG 2001 ergeben, eine Anordnung erlassen. Diese Anordnung enthält unter anderem nähere Regelungen

- zum Transfer der eingehobenen Geldmittel an das Land NÖ,
- zur Aufsichtstätigkeit der Behörden und
- zur Fischerkartenstatistik.

In Punkt 1. der Anordnung (Fischerkartenabgabe) wird bestimmt, dass die beim NÖ LFV in einem Kalendermonat eingegangene Fischerkartenabgabe dem Land NÖ im Ausmaß von 50 % bis zum 15. des Folgemonats zu überweisen und die Abteilung LF1 schriftlich von der Überweisung in Kenntnis zu setzen ist. Nach Ansicht des LRH stellt diese Vorgangsweise der monatlichen Überweisung und des monatlichen Berichts eine von sonst üblichen Zeitintervallen abweichende Praxis dar. In vergleichbaren Fällen erfolgen Überweisungen in der Regel vierteljährlich und Berichte im gleichen oder einem noch etwas längeren Intervall. Für den LRH scheint es daher nicht erforderlich, die Überweisungen und die Berichte in derart kurzen Zeitabständen vorzunehmen, da damit jeweils sowohl beim NÖ LFV als auch beim Amt der Landesregierung ein erheblicher Aufwand verbunden ist. Zweckmäßiger wäre es daher, die Anordnung auf vierteljährliche Überweisungen und Berichte zu ändern.

Ergebnis 9

Der Landesrechnungshof regt an, die Anordnung der Abteilung Agrarrecht derart abzuändern, dass die Überweisung des Landesanteils an der Fischerkartenabgabe und die damit verbundenen Berichte an das Land NÖ vierteljährlich erfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes auf Abänderung der Anordnung der Abteilung Agrarrecht in der Form, dass die Überweisung des Landesanteils an der Fischerkartenabgabe und die damit verbundenen Berichte in Zukunft vierteljährlich erfolgen sollen, wird nachgekommen werden. Eine entsprechende Anordnung der Abteilung Agrarrecht an den NÖ Landesfischereiverband wird erteilt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Verrechnung der Einnahmen aus der Fischerkartenabgabe erfolgt unter der Voranschlagsstelle 2/922365/8350 „Fischerkartenabgabe, allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung, direkte Abgaben der Länder“. Die Einnahmen aus der Fischerkartenabgabe werden derzeit saldiert, also abzüglich des dem NÖ LFV verbleibenden Betrages, verrechnet. Nach dem in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) festgelegten Bruttoprinzip sind jedoch die Einnahmen und Ausgaben ungekürzt darzustellen.

Ergebnis 10

Die Einnahmen aus der Fischerkartenabgabe (50 % Landesanteil und 50 % Anteil des NÖ Landesfischereiverbandes) sind im Sinne des in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung festgelegten Bruttoprinzips in der Landesverrechnung darzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes wird nachgekommen werden und die Einnahmen aus der Fischerkartenabgabe werden ab Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2009 nach dem Bruttoprinzip dargestellt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Jagdkartenabgabe

8.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Jagdkartenabgabe bilden das NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), LGBI 6500, und die NÖ Jagdverordnung (NÖ JVO), LGBI 6500/1.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank für Jagdangelegenheiten zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit Jagdangelegenheiten die Abteilung Agrarrecht (LF1) wahr.

8.2 Höhe und Einhebung

Die Höhe der Jagdkartenabgabe wird in § 43 NÖ JVO festgesetzt und hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Entwicklung der Höhe der Jagdkartenabgabe	
In-Kraft-Treten	Höhe in €
1. Jänner 2003	25,55
1. Jänner 2004	26,20
1. Jänner 2005	26,60

Seit der Erhöhung der Abgabe mit 1. Jänner 2005 gab es keine weitere Erhöhung, wobei die Höhe der Jagdkartenabgabe gemäß § 63 NÖ JG auf der Basis der Lebenshaltungskosten ausgehend von einer Abgabenhöhe von € 13,08 zum 1. Jänner 1980 bestimmt wird.

Die Erhöhung der Jagdkartenabgabe fiel in der Regel relativ gering aus und betrug für das Jahr 2005 lediglich rund 1,5 %. Der LRH hält es für zweckmäßig, von derart geringen Erhöhungen abzusehen und diese von einer bestimmten prozentmäßigen Erhöhung des VPI abhängig zu machen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und zur Vereinheitlichung wird daher empfohlen, künftige Erhöhungen in Anlehnung an § 15 Abs 2 NÖ FischG 2001 erst dann durchzuführen, wenn der VPI um mehr als 5 % gestiegen ist.

Ergebnis 11

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Erhöhungen der Jagdkartenabgabe erst dann vorzunehmen, wenn eine Erhöhung der Verbraucherpreise um mehr als 5 % stattgefunden hat.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung, eine Erhöhung der Jagdkartenabgabe erst ab einer Erhöhung des Verbraucherpreises um mehr als 5 % vorzunehmen, wird gefolgt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 63 Abs 4 NÖ JG ist die Jagdkartenabgabe vom NÖ Landesjagdverband (NÖ LJV) einzuheben und der Ertrag vierteljährlich dem Land NÖ abzuführen. Zur Entrichtung der Abgabe sind Inhaber von Jagdkarten verpflichtet, welche die Jagd auszuüben beabsichtigen (§ 63 Abs 1 NÖ JG).

Der NÖ LJV führte die eingehobene Abgabe regelmäßig nicht vierteljährlich an das Land NÖ ab, sondern in zwei Teilbeträgen am Ende eines Jahres:

- ein Teilbetrag umfasste die eingehobene Jagdkartenabgabe für den Zeitraum von Jänner bis Oktober eines Jahres;
- der zweite Teilbetrag stellte die Restüberweisung für November und Dezember des Vorjahres dar.

Durch diese Vorgangsweise standen die Einnahmen dem Land NÖ immer verspätet zur Verfügung, wodurch es zu beträchtlichen finanziellen Einbußen gekommen ist. Dies vor allem deshalb, da die Jagdkartenabgabe von den Inhabern einer Jagdkarte zum weit überwiegenden Teil in den ersten Monaten eines Jahres oder sogar noch davor eingezahlt wird. Nachdem der LRH auf diese gesetzwidrige Praxis hingewiesen hatte, konnte weder die Abteilung LF1 noch der NÖ LJV Gründe für diese Vorgangsweise anführen.

Auf Grund des Hinweises des LRH stellte der NÖ LJV die frühere, nicht gesetzeskonforme Vorgangsweise um und überweist die eingehobenen Abgaben nun vierteljährlich an das Land NÖ. Die Überweisungen für das erste und zweite Quartal 2007 erfolgten noch im Zuge der gegenständlichen Prüfung.

Gemäß § 125 Abs 6 NÖ JG untersteht der NÖ LJV der Aufsicht der NÖ Landesregierung und diese kann zu Sitzungen der Organe des NÖ LJV Vertreter entsenden. Vertreter des Landes NÖ nehmen auch regelmäßig an den Sitzungen der Organe des NÖ LJV

teil. Trotzdem ist anzumerken, dass die Aufsicht über den NÖ LJV im Hinblick auf die gesetzeskonforme Einhebung und Weiterleitung der Jagdkartenabgabe an das Land NÖ nicht im notwendigen Ausmaß durchgeführt wurde. Die zuständige Abteilung LF1 hätte sonst schon längst – umso mehr als sie auch für die legitistische Betreuung des NÖ JG verantwortlich ist – erkennen müssen, dass die Abführung der Jagdkartenabgabe an das Land NÖ nicht korrekt erfolgt und somit ein erheblicher finanzieller Nachteil entsteht. Die Abteilung LF1 hat daher künftig – neben der Teilnahme an den Sitzungen der Organe des NÖ LJV – regelmäßig Kontrollen beim NÖ LJV durchzuführen, um unter anderem die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen.

Ergebnis 12

Die NÖ Landesregierung (vertreten durch die Abteilung Agrarrecht) hat als Aufsichtsbehörde beim NÖ Landesjagdverband regelmäßig Kontrollen vor allem im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Gesetzesvollzug durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie bereits der Landesrechnungshof in seinem Bericht feststellt, wurde die (jahrzehntelang geübte) Praxis der Überweisung der Jagdkartenabgabe umgehend umgestellt und den gesetzlichen Erfordernissen angepasst.

Die NÖ Landesregierung wird als Aufsichtsbehörde in Zukunft verstärkt den ordnungsgemäßen Gesetzesvollzug kontrollieren, wobei angemerkt werden kann, dass schon in der Vergangenheit die Kontrolle über die rein formelle Teilnahme an den Sitzungen des Landesjagdverbandes hinausging. Neben den in diesen Sitzungen erfolgten Informationen und Berichten über die Finanzgebarung des Verbandes in Form von Rechnungsabschluss, Budgetvoranschlag und Überprüfungsberichten der Rechnungsprüfer wird auch immer wieder Kontakt zum Generalsekretariat des Verbandes hergestellt. In diesem Rahmen wird gemeinsam über Gestaltung und Finanzierung von EU-rechtskonformen Projekten diskutiert und über jagdrechtliche Legistikvorhaben beraten. Dabei ergibt sich ein aktueller Überblick über die Tätigkeit des Verbandes. Als Beispiel kann angeführt werden, dass vor ein paar Jahren der NÖ Landesjagdverband von der Abteilung Agrarrecht aufgefordert wurde, ein Merkblatt zum Krähenfang zu überarbeiten, da das vom Verband konzipierte Info-Blatt nicht ganz den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat. Dies wurde vom NÖ Landesjagdverband umgehend erledigt. Auch die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Vollziehung der NÖ Greifvogelverordnung, aufgrund derer der NÖ Landesjagdverband Kontrollpflichten übernommen hat, haben gezeigt, dass dieser die ihm übertragenen Pflichten immer rasch und gewissenhaft befolgt hat.

Um in Zukunft die Kontrolle noch zu verbessern, wird bei künftigen vom Landesjagdverband zu vollziehenden Gesetzesänderungen nach angemessener Umsetzungsfrist regelmäßig ein Bericht über die Umstellung der Vollzugspraxis vom NÖ Landesjagdverband angefordert werden.

Zur ergänzenden Bemerkung des Landesrechnungshofes zum Ergebnispunkt 12 betreffend die Jagdkartenverwaltung ist festzuhalten, dass es bereits seit dem Jahr 2003 ein einheitliches elektronisches Programm für die Jagdverwaltung gegeben hat, das von den meisten Bezirkshauptmannschaften verwendet wurde. Die Testphase des neuen Jagdverwaltungsprogramms ist abgeschlossen, auch die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, die eine Voraussetzung für den Echtbetrieb sind, liegen nunmehr vor. Das Programm läuft auf allen Bezirksverwaltungsbehörden (die Magistrate wurden auch eingebunden) im Echtbetrieb. Das nunmehrige Programm ist wesentlich leistungsfähiger und zudem vernetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergänzend wird hier auf den Bericht des Finanzkontrollausschusses III/1996, Bezirkshauptmannschaften, Jagd- und Fischerkarten, hingewiesen. Der Finanzkontrollausschuss hat darin gefordert, dass im Zusammenhang mit der Jagdkartenverwaltung eine möglichst automatisierte und einheitliche Abwicklung der laufenden Verwaltungsabgaben erfolgen sollte. Nach einer längeren Entwicklungszeit befand sich ein NÖ-weit einheitliches „Jagdverwaltungsprogramm“ während der Prüfung durch den LRH gerade in der Testphase. Jedenfalls ist damit zu rechnen, dass das Programm noch im Jahr 2007 von allen Bezirksverwaltungsbehörden verwendet werden kann. **Der Forderung des Finanzkontrollausschusses nach einem einheitlichen Programm für die Verwaltung der Angelegenheiten betreffend die Jagdkarten wurde damit nachgekommen.**

8.3 Verrechnung

Gemäß § 64 Abs 4 NÖ JG hat der NÖ LJV den Ertrag aus der Einhebung der Jagdkartenabgabe unter Einbehaltung einer 4 %igen Einhebungsvergütung dem Land NÖ abzuführen.

Die Verrechnung der Einnahmen aus der Jagdkartenabgabe erfolgt unter der Voranschlagsstelle 2/922375/8350 „Jagdkartenabgabe, allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung, direkte Abgaben der Länder“. Gemäß § 63 Abs 4 NÖ JG sind die Einnahmen des Landes NÖ aus der Jagdkartenabgabe unter anderem zur Förderung der Forschung, zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände des Federwildes, sowie zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume des Haarwildes zu verwenden.

Die Einnahmen aus der Jagdkartenabgabe werden derzeit saldiert, also abzüglich der Einhebungsvergütung, verrechnet. Nach dem in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) festgelegten Bruttoprinzip sind jedoch die Einnahmen und Ausgaben ungekürzt darzustellen.

Ergebnis 13

Die Einnahmen aus der Jagdkartenabgabe und die 4 %ige Einhebungsvergütung sind im Sinne des in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung festgelegten Bruttoprinzips in der Landesverrechnung darzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes wird nachgekommen werden und die Einnahmen aus der Jagdkartenabgabe werden ab Erstellung des Voranschlags für das Jahr 2009 nach dem Bruttoprinzip dargestellt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Rundfunkabgabe

9.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Rundfunkabgabe finden sich im NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBI 3610.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll für Angelegenheiten der NÖ Rundfunkabgabe zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit Angelegenheiten der NÖ Rundfunkabgabe die Abteilung Kultur und Wissenschaft (K1) wahr.

9.2 Höhe und Einhebung

Gemäß § 1 Abs 1 NÖ Rundfunkabgabegesetz müssen Gebührenpflichtige nach §§ 2 und 3 des Rundfunkgebührengesetzes (RGG) eine NÖ Rundfunkabgabe an das Land NÖ entrichten, wenn der Standort der Rundfunkempfangseinrichtung in NÖ liegt. Die Höhe der Abgabe beträgt 24,5 % der Bemessungsgrundlage pro Monat. Die Bemessungsgrundlage der NÖ Rundfunkabgabe setzt sich zusammen aus der monatlichen Rundfunkgebühr und dem monatlichen Programmentgelt (exkl. 10 % USt), das heißt, bei jeder Änderung des Programmentgelts bzw. der Rundfunkgebühr kommt es automatisch zu einer Änderung der Höhe der Rundfunkabgabe.

Ein Vergleich mit den anderen Bundesländern zeigt, dass NÖ bei der Höhe der Rundfunkabgabe im Mittelfeld liegt (Stand 1. Juni 2006):

Landesabgabe im Bundesländervergleich in € pro Monat		
Bundesland	Fernsehen u. Radio	Radio
Steiermark	4,70	1,30
Kärnten	4,70	1,25
Wien	4,10	1,12
Niederösterreich	3,80	1,00
Salzburg	3,10	0,90
Tirol	3,10	0,80
Burgenland	2,30	0,60
Vorarlberg	0,00	0,00
Oberösterreich	0,00	0,00

Die Vorschreibung und Einhebung der Abgabe erfolgt durch die Gebühren Info Service GmbH (GIS), ein hundertprozentiges Tochterunternehmen des ORF. Die GIS ist Abgabenbehörde erster Instanz. Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die NÖ Landesregierung. Die GIS hat die NÖ Rundfunkabgabe vierteljährlich jeweils bis zum 15. des darauf folgenden Monats (April, Juli, Oktober und Jänner) an das Land NÖ abzuführen und ist berechtigt, für die ihr nach dem NÖ Rundfunkgesetz zugewiesenen Aufgaben eine Vergütung von 3,25 % der eingehobenen Beträge der Abgabe einzubehalten.

Die Einnahmen aus der NÖ Rundfunkabgabe werden zwischen der Abteilung K1 und der Abteilung WST5 im Verhältnis 70 zu 30 geteilt. 70 % des Abgabenertrages sind zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet, die im Interesse des Landes NÖ förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen, zu verwenden. Die restlichen 30 % des Abgabenertrages sind für Zwecke des NÖ Sportgesetzes, LGBI 5710, sowie zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes zu verwenden.

9.3 Verrechnung

Die vierteljährliche Abrechnung über die eingehobene Landesabgabe wird von der GIS an die Abteilung Finanzen (F1) übermittelt. Infolge der geteilten Kompetenzen über die Verfügbarkeit der Rundfunkabgabe wird die Abrechnung von der Abteilung F1 an die Abteilung K1 und an die Abteilung WST5 weitergeleitet. Diese beiden Abteilungen erstellen für ihren Anteil an der Abgabe einen Verrechnungsauftrag zur Verbuchung der von der GIS überwiesenen Abgabenerträge.

Die Verrechnung der Einnahmen erfolgt für den Anteil der Abteilung K1 beim Teilabschnitt 2/92241 „Rundfunkabgabe (70 %) (ZG)“ und für den Anteil der Abteilung WST5 beim Teilabschnitt 2/92245 „Rundfunkabgabe (30 %) (ZG)“.

Die von der GIS einbehaltene Vergütung für die Einhebung der Abgabe in Höhe von 3,25% wird gemäß dem Grundsatz der Bruttoveranschlagung und -verrechnung der Vor-anschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) ebenfalls im Verhältnis 70 zu 30 auf den Teilabschnitten 1/92242 und 2/92242 „Rundfunkabgabe (70 %), Vergütung (ZG)“ und den Teilabschnitten 1/92246 und 2/92246 „Rundfunkabgabe (30 %), Vergütung (ZG)“ veranschlagt und verrechnet.

Die Erträge aus der Rundfunkabgabe werden zur finanziellen Unterstützung auf kulturellem Gebiet auf dem Teilabschnitt 1/38100 „Kulturförderung (ZG)“ und für Zwecke nach dem Sportgesetz auf dem Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung (ZG)“ bereitgestellt.

9.4 Novelle NÖ Rundfunkabgabegesetz

Durch die Änderungen der Bundesrechtslage wurde es im Jahr 2005 erforderlich, das NÖ Rundfunkabgabegesetz entsprechend anzupassen. Im Zuge dieser Novelle wurde auch dem steigenden Finanzbedarf im Bereich der Kultur- und Sportförderung Rechnung getragen und die Abgabe von 20 % auf 24,5 % der Bemessungsgrundlage erhöht.

Weiters wurde das Gesetz um den Punkt ergänzt, dass die GIS und ihr Personal der Aufsicht der NÖ Landesregierung unterliegen und dabei an die Weisungen der NÖ Landesregierung gebunden sind. Der NÖ Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln. Für Zwecke der Abgabenverwaltung kann auch eine Nachschau bei der GIS vorgenommen werden. Die GIS hat alle Vorkehrungen zu treffen, um die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben in rechtmäßiger, richtiger, sparsamer, zweckmäßiger und wirtschaftlicher Weise mit dem dafür geeigneten Personal zu besorgen.

Die Kontrollmöglichkeit des Landes NÖ, die mit der Novelle geschaffen wurde, wurde bisher nicht wahrgenommen.

Ergebnis 14

Die NÖ Landesregierung hat ihr Kontrollrecht wahrzunehmen und die gesetzeskonforme Umsetzung der an die Gebühren Info Service GmbH übertragenen Aufgaben zu überprüfen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis und beabsichtigt, zum Zwecke der Kontrolle eine Nachschau bei der Gebühren Info Service GmbH vorzunehmen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ebenso wurde mit der Novelle eine Erhöhung der Vergütung für die GIS von 2,5 % (inkl. USt) auf 3,25 % (inkl. USt) vorgenommen.

Auf Grund einer weiteren Ergänzung des Gesetzes hat die GIS gleichzeitig mit der quartalsweisen Abrechnung einen Bericht über die Erfüllung ihrer Aufgaben im abgeschlossenen Zeitraum sowie über geplante Maßnahmen in der Zukunft zu erstatten.

Der LRH stellte fest, dass die im Gesetz festgelegte Berichtspflicht von der GIS nicht eingehalten wird. Die NÖ Landesregierung hat bisher keinen quartalsweisen Bericht von der GIS erhalten und diesen bisher auch nicht urgiert.

Der NÖ Landesregierung liegen daneben weder aktuelle Daten noch eine Statistik über die Anzahl der Gebührenhaushalte, der Befreiungen, der säumigen Zahler und der Ratenzahler vor. Das Fehlen dieser grundlegenden Daten lässt auch eine einfache Plausibilitätskontrolle – Verhältnis der Einnahmen zu Anzahl der Gebührenhaushalte – nicht zu.

Ergebnis 15

Der gesetzlich vorgeschriebene vierteljährliche Bericht über die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftig geplanten Maßnahmen ist von der Gebühren Info Service GmbH einzufordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Diese ausständigen Berichte sind nach schriftlicher Urgenz bei der Gebühren Info Service GmbH inzwischen eingelangt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 Mautabgabe (Bergstraße auf die Hohe Wand)

10.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Einhebung von Mautabgaben für die Benützung von Höhenstraßen, als ausschließliche Landesabgaben, bildet § 14 Abs 1 Z 7 FAG 2005. Demnach sind jene Straßen von Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen.

Gemäß dem Gesetz über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBI 8550, hat das Land NÖ als Erhalter, für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, eine Mautabgabe einzuheben. Eine weitere rechtliche Grundlage bildet die Verordnung über die Besetzung der Mautstelle zur Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBI 8550/1.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll für Angelegenheiten der Planung des Baues und der Erhaltung von Straßen, einschließlich Brücken, zuständig. In diesen Bereich fallen auch die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit Finanzen und Verwaltung für Landesstraßen die Abteilung Landesstraßenfinanzierung und -verwaltung (ST4) wahr. In diesen Aufgabenbereich fallen auch die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mautabgabe für die Benutzung der Bergstraße auf die Hohe Wand.

10.2 Höhe und Einhebung

Die Lenker von Kraftfahrzeugen haben für die Benutzung der Bergstraße auf die Hohe Wand eine Abgabe zu entrichten. Die Höhe der Maut beträgt für einen Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen € 1,45, für einen Autobus € 4,87 und für ein Motorrad, Dreirad oder Moped € 0,58 und berechtigt zur einmaligen Nutzung (Auf- und Abfahrt) der Bergstraße. Diese unruhigen Beträge erklären sich dadurch, dass im Jahr 2002 mit der Währungsumstellung die Schillingbeträge korrekt (ohne Aufrundung) auf Eurobeträge umgerechnet wurden. Die NÖ Landesregierung ist ermächtigt, per Verordnung die Höhe der Mautabgabe an den von der Statistik Austria veröffentlichten VPI, ausgehend vom Zeitpunkt des In-Kraft-Treten des Gesetzes, anzugleichen. Die letzte Erhöhung der Mautabgabe durch die NÖ Landesregierung erfolgte jedoch im Jahr 1990.

Zur Erhaltung der Wertbeständigkeit der Mautabgabe ist es nach Ansicht des LRH unbedingt erforderlich, die Höhe der Mautabgabe an den von der Statistik Austria veröffentlichten VPI anzupassen, wobei dies aus verwaltungstechnischen Gründen erst ab Schwankungen von mehr als 5 % als sinnvoll erachtet wird. Die Mautabgabe sollte auf volle 10 Cent gerundet werden, um das Inkasso an der Mautstelle zu erleichtern.

Ergebnis 16

Um die Wertbeständigkeit der Mautabgabe zu erhalten, hat die NÖ Landesregierung von der gesetzlichen Möglichkeit einer periodischen Erhöhung Gebrauch zu machen. Die Mautabgabe ist auf Basis des Verbraucherpreisindexes zu erhöhen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes, die Mautabgabe gemäß dem Verbraucherpreisindex zu erhöhen wird entsprochen werden. Eine entsprechende Novellierung des Gesetzes ist geplant.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Mautstelle ist nur an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr besetzt. Die Mautabgabe wird an diesen Tagen von einem Organ des Landes (Bediens-teter der Straßenmeisterei Wiener Neustadt) eingehoben. Die restlichen Tage der Woche ist für die Benutzung der Mautstraße keine Abgabe zu entrichten. Von der Mautabgabe befreit sind die Anrainer, das sind ca. 300 Personen, die einen Befreiungsausweis erhalten, der jeweils für die Dauer von fünf Jahren gültig ist.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Anzahl der Fahrzeuge pro Jahr, die an gebührenpflichtigen Tagen die Bergstraße benutzten, und die daraus resultierenden Mauteinnahmen.

Anzahl der Fahrzeuge und Mauteinnahmen 2005 und 2006				
	Anzahl Fahrzeuge 2005	Mauteinnahmen 2005	Anzahl Fahrzeuge 2006	Mauteinnahmen 2006
Motorrad	745	432,10	658	381,64
PKW u. LKW	35.909	52.068,05	34.837	50.513,65
Autobus	76	370,12	71	345,77
Summe	36.730	52.870,27	35.566	51.241,06

Auf Grund eines Übereinkommens, abgeschlossen zwischen dem Land NÖ und dem Verein Naturpark Hohe Wand, wird vom Mautinkassanten gleichzeitig mit der Mautabgabe (pro Fahrzeug) auch ein Förderungsbeitrag (pro Person) für die Besichtigung des Naturparks Hohe Wand zu Gunsten des Vereins eingehoben. Das Land NÖ ist berechtigt, sich für den Verwaltungsaufwand 10 % der Gesamteinnahmen einzubehalten.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt wie viele Personen jährlich den Naturpark Hohe Wand besuchen, den insgesamt eingehobenen Förderungsbeitrag und den Anteil des Landes NÖ für die Vergütung der Einhebung des Förderbetrages. Die Summe des Inkassos für das Land NÖ ergibt sich aus der Mautabgabe und dem 10 % Anteil der Einhebungsvergütung.

Anzahl der Besucher des Naturparks u. Anteil der Einhebungsvergütung 2005 u. 2006		
	2005	2006
Anzahl der Personen	74.300	71.400
Eingehobene Förderungsbeitrag in €	107.735,00	103.530,00
10 % Einhebungsvergütung in €	10.773,50	10.353,00
Inkasso Land (Maut u. 10 % Anteil)	63.643,77	61.594,06

Eine Gegenüberstellung des gesamten Inkassos mit den Kosten für das Inkasso laut Kostenrechnung ergibt folgendes Ergebnis:

Gesamtinkasso und Kosten des Inkassos		
	2005	2006
Gesamtinkasso in €	160.605,27	154.771,06
Kosten d. Inkassos in €	37.486,59	40.372,40
Anteil Land am Gesamtinkasso in %	32,9	33,1
Anteil Land an Inkassokosten in %	71,3	74,4
Anteil Naturpark am Gesamtinkasso in %	67,1	66,9
Anteil Naturpark an Inkassokosten in %	28,7	25,6

Das Land NÖ trägt – für einen Anteil von rund 30 % am Gesamtinkasso – mehr als 70 % der Inkassokosten, wogegen der Naturpark Hohe Wand durch die Leistung einer 10 %igen Einhebungsvergütung nur knappe 30 % trägt, bei einem Anteil am Gesamtinkasso von fast 70 %. Auf dieses Missverhältnis der prozentuellen Einnahmen zur prozentuellen Kostentragung wurde bereits im Bericht des Finanzkontrollausschusses II/80, Bergstraße auf die Hohe Wand, hingewiesen. Der LRH regt daher neuerlich an, mit dem Verein Verhandlungen aufzunehmen bzw. ein neues Übereinkommen abzuschließen, um die Einhebungsvergütung anzuheben.

Ergebnis 17

Die Höhe der Vergütung für die durch die Einhebung des Förderbetrages entstehenden Verwaltungskosten ist neu zu verhandeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird entsprochen werden. Die Verhandlungen über ein neues Übereinkommen mit dem Verein Naturpark Hohe Wand wurden bereits aufgenommen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.3 Verrechnung

Die Einnahmen werden vom Straßenmeister der Straßenmeisterei Wiener Neustadt wöchentlich auf das Konto der NÖ Straßenbauabteilung 4 überwiesen. Die Einnahmen an Förderungsbeiträgen für die Besichtigung des Naturparks werden abzüglich der Einhebungsvergütung an den Verein Naturpark Hohe Wand abgeführt. Die Mauteinnahmen sind zweckgebunden für die Erhaltung der Bergstraße, insbesondere im Interesse des Fremdenverkehrs und der Zugänglichmachung des Naturparks Hohe Wand, zu verwenden.

Die Verrechnung der Mauteinnahmen und der Einhebungsvergütung erfolgt unter der Voranschlagstelle 2/922501/8450 „Mautabgabe (Bergstraße auf die Hohe Wand), Zweckgebundene Einnahmen, laufende Gebarung“ im Wege der Verlagsabrechnung der NÖ Straßenbauabteilung 4. Die Vergütung für die Einhebung des Förderbetrages dient zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes und stellt keine Abgabe dar. Sie kann somit nicht als Abgabe verbucht werden und ist auf einer eigenen Voranschlagstelle zu verrechnen.

Ergebnis 18

Die Vergütung für die Einhebung des Förderbetrages stellt keine Abgabe dar und ist somit unter einer eigenen Voranschlagstelle zu verrechnen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Mit der Erstellung des Voranschlages 2009 im Frühjahr 2008 wird eine neue Voranschlagsstelle zur Verrechnung der Einhebungsvergütung eröffnet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Abteilung Personalangelegenheiten und der Abteilung ST4 (unter Zustimmung der Abteilung Finanzen), welche seit 1. Jänner 1980 in Kraft ist, sind 20 % der Mauteinnahmen als Ersatz für die Personalkosten zu refundieren. Die Refundierung erfolgt derzeit mit Banküberweisung zu Gunsten der Voranschlagstelle 2/619057/8260 „Landesstraßen, Bergstraße auf die Hohe Wand, Vergütungen, Vermögensgebarung, Vergütungen mit Gegenverrechnung“. Aus verwaltungsökonomischen Gründen hat diese Refundierung in Zukunft im Umbuchungswege zu erfolgen.

Ergebnis 19

Die Abwicklung der Refundierung hat künftig im Umbuchungswege zu erfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird bereits bei der Abrechnung des Jahres 2007 umgesetzt. Die Refundierung erfolgt im Umbuchungswege.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.4 Kostenrechnung

In der Gruppe Straße werden die Leistungen und Kosten des Personals sowie die Sachausgaben und die Einnahmen in der Kostenrechnung erfasst. Mit Hilfe der Kostenrechnung müssen sämtliche Kosten, die für die Bergstraße auf die Hohe Wand anfallen, feststellbar sein.

Die Auswertungen aus der Kostenrechnung, die von der NÖ Straßenbauabteilung 4 vor-gelegt wurden, haben folgendes Ergebnis gebracht:

Ergebnisse aus der Kostenrechnung 2005 und 2006		
	2005	2006
Kosten Personal Mautinkasso	36.508,93	39.687,64
Kosten Personal Erhaltung	97.632,36	89.534,17
Kosten Frächter	53.963,25	33.945,72
Kosten Einsatz Fuhrpark	9.974,40	11.924,42
Kosten Einsatz Maschinen	1.093,07	2.688,72
Kosten Splitt und Salz	12.540,65	10.616,42
Kosten Einsatz von Zusatzgeräten	18.220,52	16.916,69
Kosten Leistungen Dritter	15.267,94	6.484,80
Summe	245.201,12	211.798,58

Eine stichprobenartige Überprüfung der Kosten mit den Daten in der Finanzbuchhaltung hat ergeben, dass bei den Kosten Leistungen Dritter nicht alle Rechnungen auf den Kostenstellen für die Mautstraße erfasst wurden. Diese Rechnungen wurden verschiedenen anderen Kostenstellen bzw. Kostenträgern zugeordnet und sind somit in der oben angeführten Aufstellung nicht enthalten.

Um aussagekräftige Daten aus der Kostenrechnung zu erhalten, ist es erforderlich, dass sowohl die über die Finanzbuchhaltung (YK – Korezeile) einfließenden Daten als auch die direkt in die Kostenrechnung eingebuchten Daten sachlich einheitlich und richtig auf Kostenstellen bzw. Kostenträgern erfasst werden.

Ein weiteres Problem hat sich bei den Kosten der Frächter ergeben. Diese werden in der Kostenrechnung doppelt erfasst. Zum einen werden die Stunden der Frächter mit Scannblättern erfasst, mit dem Stundensatz multipliziert und in die Kostenrechnung eingegeben und zum anderen werden sie über die Rechnungen als Kosten von Leistungen Dritter erfasst. Dies erfolgt einerseits auf der Kostenstelle der Mautstraße und andererseits auf einer allgemeinen Kostenstelle.

Ergebnis 20

Die Differenzen in der Kostenrechnung sind zu bereinigen. Die Rechnungen von Leistungen Dritter sind einheitlich und korrekt zu erfassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird in Zukunft darauf geachtet, dass die Rechnungen hinsichtlich der Kostenstellen bzw. Kostenträger sowohl in der Finanzbuchhaltung, als auch in der Kostenrechnung einheitlich und korrekt erfasst werden. Frächterkosten werden im Programm SAP zweimal abgebildet, jedoch mit unterschiedlichen Zielsetzungen.

Einerseits werden die zu zahlenden Rechnungen erfasst und andererseits werden die Kosten für die Leistungserfassung taggenau verbucht (Stunden mal Standardtarif zum internen Gebrauch).

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Trotz der Ungereimtheiten in der Kostenrechnung kann festhalten werden, dass die Erträge aus dem Mautinkasso (Mauteinnahmen und Einhebungsvergütung des Vereines Naturpark Hohe Wand) die Kosten des Inkassos decken. Darüber hinaus verblieben in den geprüften Rechnungsjahren jährlich rund € 20.000 für die Erhaltungsmaßnahmen der Mautstraße.

11 Landschaftsabgabe

11.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage im Zusammenhang mit der Landschaftsabgabe bildet das NÖ Landschaftsabgabegesetz 1994, LGBl 3630.

Am 28. Juni 2007 hat der Landtag von NÖ das NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 beschlossen. Zum Prüfungszeitpunkt war dieses Gesetz jedoch noch nicht veröffentlicht und damit nicht in Kraft. In den folgenden Ausführungen wird daher im Wesentlichen auf die bisherige Vorgangsweise bei der Einhebung der Landschaftsabgabe und die daraus resultierenden Beweggründe für die Neugestaltung eingegangen.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank für die Angelegenheiten des NÖ Landschaftsabgabegesetzes zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit Angelegenheiten des NÖ Landschaftsabgabegesetzes die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung (LF2) wahr.

11.2 Höhe und Einhebung

Die Landschaftsabgabe wird für den Abbau von Kies, Sand, Schotter oder Steinen vom Betreiber einer solchen Abbauanlage eingehoben. Die Höhe ergibt sich aus dem Produkt der im Kalenderjahr vor der Abgabepflicht abgebauten Gesamtmenge und dem Hebesatz. Für den Hebesatz ist eine an den VPI gebundene Indexklausel vorgesehen. Eine Neufestsetzung hat zu Beginn eines jeden Jahres per Verordnung der NÖ Landesregierung zu erfolgen, wenn die Änderung seit der letzten Festsetzung mehr als 5 % beträgt. Der Hebesatz ist kaufmännisch auf volle Cent zu runden. Die letzte Anpassung auf 18 Cent pro Tonne erfolgte mit Jänner 2006. Die Abgabe ist erst bei einer Gesamtmenge von mehr als 500 Tonnen je Abbauanlage zu entrichten (Bagatellgrenze).

Die Gemeinden haben die Einhebung der Landschaftsabgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen. Der Bürgermeister jener Gemeinde, in

der der überwiegende Teil der Abbauanlage liegt, ist Abgabenbehörde I. Instanz. Die NÖ Landesregierung ist Abgabenbehörde II. Instanz und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Die Abgabenpflichtigen haben bis 15. Februar bei der Abgabenbehörde eine Abgabenerklärung einzureichen, aus der die im vorangegangenen Jahr abgebauten Mengen und die sich daraus ergebende Jahresabgabe auszuweisen sind. Auf Basis dieser Abgabenerklärung sind vom Abgabenpflichtigen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen in der Höhe eines Viertels des ausgewiesenen Betrages zu leisten. Abgabenrestbeträge, die sich aus der Jahreserklärung ergeben, sind mit dieser zu entrichten. Überzahlungen werden auf die Vorauszahlungen angerechnet.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die eingehobenen Abgaben mit dem Land NÖ (Abteilung LF2) abzurechnen und die eingehobenen Abgaben bis zum 14. des darauf folgenden Monats abzuführen. Den Gemeinden gebührt für diese Tätigkeit eine Entschädigung im Ausmaß von 10 % des abzuführenden Betrages. Zum Prüfungszeitpunkt waren laut den Unterlagen der Abteilung LF2 rund ein Drittel der Gemeinden in NÖ von der Einhebung der Landschaftsabgabe betroffen.

Die Erträge aus der Landschaftsabgabe sind zweckgebunden für Fördermaßnahmen des NÖ Landschaftsfonds zu verwenden.

Um das jeweilige Abgabenjahr abrechnen bzw. Plausibilitätskontrollen durchführen zu können, wurde von der Abteilung LF2 bis 28. Februar des jeweiligen Folgejahres von den Gemeinden die Vorlage der Jahreserklärungen verlangt. Im Prüfungszeitraum wurde per 10. April 2007 von 52 Gemeinden (das sind rund 28 % der betroffenen Gemeinden) die Übermittlung der Abgabenerklärungen 2006 urgert. Trotz dieser Urgenz waren rund einen Monat später noch immer die Erklärungen von 13 Gemeinden ausständig.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurde generell festgestellt, dass, obwohl der Bürgermeister Abgabenbehörde I. Instanz ist, ein beträchtlicher Arbeitsaufwand bei der NÖ Landesregierung als Oberbehörde lag. Da in vielen Gemeinden nur ein bis zwei Abbauanlagen bestehen, entfällt die gewünschte Koordinationsfunktion der Gemeinde weitgehend. Im Zuge der durch die Abteilung LF2 durchgeführten Kontrollen wurde festgestellt, dass teilweise keine inhaltliche Prüfung der Abgabenerklärung durch die Gemeinden erfolgte.

Mit dem NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 wurde die Landschaftsabgabe in eine gemeinschaftliche Landesabgabe umgewandelt, die zu 90 % dem Land NÖ zweckgebunden für den NÖ Landschaftsfonds und zu 10 % der Gemeinde, in der die Abbaustätte liegt, zufließt. Gleichzeitig wurden auf Grund der gewonnenen Erfahrungen beim Vollzug des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1994 Anpassungen durchgeführt, die die künftige Abwicklung verwaltungstechnisch erleichtern sollen. Um die relativ aufwendige Abwicklung der Nach- bzw. Überzahlungen zu vermeiden, wurde zB das bisherige System mit vier Vorauszahlungen und einer Jahreserklärung auf vierteljährliche Erklärungen umgestellt, wobei diese im elektronischen Weg abgewickelt werden.

Die Abteilung LF2 hat den personellen Mehraufwand, der mit dieser Umstellung verbunden ist, mit rund 25 % eines Dienstpostens C/c berechnet. Dieser kann jedoch durch abteilungsinterne Umschichtungen abgedeckt werden. Demgegenüber steht der Wegfall des Verwaltungsaufwandes bei den bisherigen Abbaugemeinden. Der LRH kann dieser Berechnung insofern beipflichten, als sie auch mit der Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen insbesondere im Bereich der derzeit für die Verwaltung der Landschaftsabgabe verwendete IT-Anwendung einhergeht.

Gesamtheitlich gesehen werden die vorgesehenen Anpassungen bzw. Umstellungen durch das neue NÖ Landschaftsabgabengesetz 2007 vom Landesrechnungshof positiv bewertet.

Ergebnis 21

Um die Erhebung der Landschaftsabgabe nach den neuen gesetzlichen Vorgaben ohne zusätzlichen Personaleinsatz durchführen zu können, müssen noch einige Rahmenbedingungen, wie insbesondere die Modernisierung bzw. Adaptierung der IT-Anwendung, geschaffen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Aufgrund des Inkrafttretens des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007 wird von der Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie eine neue IT-Anwendung erstellt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11.3 Verrechnung

Die Verrechnung der Einnahmen aus der Landschaftsabgabe erfolgt beim Teilabschnitt 2/92255 „Landschaftsabgabe (ZG)“. Die korrespondierende Zuweisung an den Landschaftsfonds wird bei Teilabschnitt 1/92255 dargestellt. Die 10 %ige Entschädigung für die Gemeinden wird bei Teilabschnitt 2/92256 bzw. 1/92256 „Landschaftsabgabe; Entschädigung (ZG)“ gemäß dem Bruttoprinzip im Umbuchungswege als Einnahme und Ausgabe dargestellt.

Mit der Gesetzesänderung wandert die Verrechnung in den Unterabschnitt 2/921 „Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben“.

12 Regionaltaxe

12.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Regionaltaxe finden sich im NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBI 7400, und in der Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen nach ihrer Tourismusbedeutung, LGBI 7400/1.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landeshauptmann-Stellvertreter Ernest Gabmann für Tourismusangelegenheiten zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit Tourismusangelegenheiten die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie (WST3) wahr.

In den Aufgabenbereich Tourismusangelegenheiten fallen auch die Angelegenheiten der Regionaltaxe.

12.2 Höhe und Einhebung

In Gemeinden, in denen der Gemeinderat beschlossen hat, eine Ortstaxe einzuhören, sind Personen, die in Gästeunterkünften nächtigen, sei es im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, der Privatzimmervermietung, in Kur- oder Erholungsheimen, in Sonderkrankenanstalten, in Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen, zusätzlich verpflichtet, Regionaltaxe zu entrichten. Die Gemeinden des Landes NÖ werden mit Verordnung in Ortsklassen I, II und III gegliedert und danach richtet sich die Höhe der Regionaltaxe. Sie beträgt in Gemeinden der Ortsklasse I € 0,254, der Ortsklasse II € 0,182 und der Ortsklasse III € 0,073.

Die Regionaltaxe wurde seit In-Kraft-Treten des NÖ Tourismusgesetzes 1991 mit 1. Jänner 1991 nicht mehr erhöht. Um die Wertbeständigkeit der Regionaltaxe zu gewährleisten, scheint es aus der Sicht des LRH geboten, die Höhe der Regionaltaxe an den von der Statistik Austria veröffentlichten VPI anzupassen, wobei dies ab Schwankungen von mehr als 5 % als sinnvoll erachtet wird.

Ergebnis 22

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Regionaltaxe auf Basis des Verbraucherpreisindexes zu erhöhen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es ist beabsichtigt, das NÖ Tourismusgesetz 1991 zu novellieren. Im Zuge der Novellierung soll die gesamte Finanzierungsstruktur der regionalen Tourismusorganisationen gepflegt und ein gesamthaft Vorschlag für die Neugestaltung dieses Systems – dies beinhaltet auch die Nächtigungstaxensätze (Orts- und Regionaltaxe) – erarbeitet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Regionaltaxe wird gemeinsam mit der Ortstaxe vom Unterkunftgeber von jenen Personen, die in Gästeunterkünften nächtigen, eingehoben und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an die Gemeinde abgeführt. Die Gemeinden sind wiederum verpflichtet, die eingehobenen Regionaltaxen vierteljährlich jeweils bis zum 14. des darauf

folgenden Monats (Jänner, April, Juli und Oktober) mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WST3, abzurechnen.

Die Gemeinden halten sich zum Teil nicht an die gesetzlich vorgeschriebenen Abrechnungstermine mit dem Land NÖ, da sie auf die Überweisungen der Unterkunftgeber für das letzte Monat im Quartal warten und diese jedoch bis zum 15. des zweitfolgenden Monats Zeit haben, die Regionaltaxe abzuführen. Die Gemeinden müssen zum Beispiel die Regionaltaxe für das erste Quartal bis zum 14. April mit der Abteilung WST3 abrechnen, die Unterkunftgeber haben jedoch für die Überweisung der Regionaltaxe für den Monat März an die Gemeinde bis zum 15. Mai Zeit.

Grundsätzlich haben die Gemeinden gesetzeskonform vorzugehen, wobei die derzeit unterschiedlichen Abgabetermine – vor allem jener für die Gemeinden – vom LRH als nicht zweckmäßig angesehen wird.

Ergebnis 23

Der Landesrechnungshof regt an, die Abgabetermine der Unterkunftsgeber und der Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Zuge der geplanten Novellierung des NÖ Tourismusgesetzes 1991 werden im Rahmen der Neugestaltung der Nächtigungstaxen die Abgabetermine der Unterkunftsgeber und der Gemeinden aufeinander abgestimmt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei Gemeinden mit extrem niedrigen Nächtigungszahlen kommt es zu betragsmäßig sehr geringen Quartalsabrechnungen (teilweise unter € 1,00 pro Quartal). Nach Ansicht des LRH wäre es in solchen Fällen sinnvoll, dass diese Gemeinden die Regionaltaxe nur einmal jährlich an das Land abführen, da die durch die vierteljährliche Abrechnung und Überweisung entstehenden Kosten in keiner Relation zum Nutzen stehen.

Ergebnis 24

Der Landesrechnungshof regt an, für Gemeinden mit geringen Einnahmen aus der Regionaltaxe eine Bagatellgrenze festzulegen, bis zu der die Regionaltaxe nur jährlich mit dem Land abzurechnen ist.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Zuge der geplanten Adaptierung des NÖ Tourismusgesetzes 1991 wird für Gemeinden mit geringen Einnahmen aus den Nächtigungstaxen eine adäquate Bagatellgrenze erarbeitet werden, bis zu der die Nächtigungstaxen nur jährlich mit dem Land NÖ abzurechnen sind.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt, wie sich die Einnahmen aus der Regionaltaxe in den Rechnungsjahren 2004 bis 2006 in den einzelnen Tourismusregionen entwickelt haben:

Einnahmen Regionaltaxe 2004 bis 2006 in € nach Tourismusregionen			
	Einnahmen 2004	Einnahmen 2005	Einnahmen 2006
Region Wienerwald	237.441,91	276.152,77	266.478,03
Region Wiener Alpen in NÖ (vormals Region NÖ Süd)	152.317,65	154.872,12	148.896,63
Region Mostviertel	161.461,57	150.952,72	161.425,99
Region Waldviertel	151.593,43	144.998,22	152.596,55
Region Weinviertel	47.783,89	51.355,39	58.100,53
Destination Donau	218.674,05	208.235,67	210.479,83
Region nicht Mitglied	21.607,71	27.669,19	41.422,06
Summe	990.880,21	1.014.236,08	1.039.399,62

Die Einnahmen aus der Regionaltaxe haben sich in den letzten drei Jahren positiv entwickelt. Ein Periodenvergleich zeigt mit € 23.355,87 (2,36 %) von 2004 auf 2005 und mit € 25.163,54 (2,48 %) von 2005 auf 2006 insgesamt einen konstanten Anstieg der Regionaltaxe. In NÖ gibt es sechs Tourismusregionen, in denen sich die in einem geographisch geschlossenen Gebiet liegenden Tourismusverbände zusammengeschlossen haben. Den Tourismusverbänden gehören wiederum die in einem geographisch geschlossenen Gebiet liegenden Gemeinden an. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Regionaltaxen jener Gemeinden, die nicht Mitglied einer Tourismusregion sind, werden gesondert dargestellt.

Eine direkte Kontrolle durch die Abteilung WST3 bei den Gemeinden über die ordnungsgemäße Einhebung und Abrechnung der Regionaltaxen wird nicht durchgeführt. Die Überprüfung der Gemeinden erfolgt grundsätzlich durch die Abteilung Gemeinden (IVW3). Im Zuge der Kontrollen durch die Abteilung IVW3 wird auf den ordnungsgemäßen Vollzug des Meldegesetzes und die korrekte Einhebung der Orts- und Regionaltaxe geachtet. Die Abteilung WST3 nutzt jedoch die in ihrem Rahmen liegenden Kontrollmöglichkeiten und vergleicht jährlich die Einnahmen aus der Regionaltaxe mit der Nächtigungsstatistik der einzelnen Gemeinden. Ergeben sich hierbei Differenzen von mehr als 5 %, wird die betroffene Gemeinde aufgefordert, diese Abweichung zu überprüfen und eine schriftliche Stellungnahme dazu abzugeben. Weiters werden die Gemeinden aufgefordert, Abweichungen in der Nächtigungsstatistik von mehr als 20 % gegenüber dem Vorjahr zu erklären.

12.3 Verrechnung

Gemäß § 12 Abs 6 NÖ Tourismusgesetz 1991 erhalten die Gemeinden für die Einhebung der Regionaltaxe eine Entschädigung im Ausmaß von 5 % des abzuführenden Betrages. Die Gemeinden überweisen an das Land NÖ die um die Vergütung vermindernden Einnahmen. Gemäß dem Grundsatz der Bruttoveranschlagung und -verrechnung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) wird die Vergütung auf den Teilabschnitten 1/92261 und 2/92261 „Tourismusgesetz, Regionaltaxe; Gemeindeentschädigung (ZG)“ veranschlagt und verrechnet.

Die Verrechnung der Regionaltaxen erfolgt auf dem Teilabschnitt 2/92260 „Tourismusgesetz, Regionaltaxe (ZG)“. Gemäß § 12 Abs 7 NÖ Tourismusgesetz 1991 sind die Erträge aus der Regionaltaxe einer Tourismusregion dieser wieder zu 100 % für Maßnahmen zur Förderung und Weiterentwicklung des regionalen Tourismus zur Verfügung zu stellen. Daher wurde für jede Tourismusregion eine eigene Postuntergliederung eröffnet, auf der die Einnahmen der der Region zugehörigen Gemeinden verbucht werden. Dies hat den Vorteil, dass jederzeit festgestellt werden kann, wie hoch die Einnahmen der einzelnen Regionen sind und wie viel in die Tourismusregionen rücküberwiesen werden kann.

Jene Einnahmen von Gemeinden, die nicht Mitglied einer Tourismusregion sind, werden auf einer gesonderten Postuntergliederung verrechnet und am Jahresende auf die betreffenden Regionen, in der die Gemeinden liegen, aufgeteilt.

Die Überwachung der Eingänge, die Einmahnung ausständiger Abrechnungen von säumigen Gemeinden sowie die Überweisung der Erträge aus der Regionaltaxe an die Tourismusregionen erfolgt durch die Abteilung WST3.

13 Schlussbemerkungen

13.1 Ausschließliche Landesabgaben im österreichischen Steuersystem

Insgesamt gesehen spielen die ausschließlichen Landesabgaben im österreichischen Steuersystem derzeit eine eher geringe Rolle. Nur etwa 1,4 % der Ausgaben der Länder werden daraus finanziert. In NÖ waren es laut Rechnungsabschluss 2006 nur 0,86 %. Der Voranschlag 2008 sieht eine leichte Steigerung auf 0,93 % vor.

Im Zusammenhang mit den ausschließlichen Landesabgaben sind folgende wesentliche Aspekte zu beachten:

- Rechtliche Hürden bestehen, da der Bund ein Einspruchsrecht besitzt.
- Die Länder verfügen über keinen ausgebauten Einhebungsapparat, der komplexe Steuern handhaben kann, daher müssen die Abgaben einfach gestaltet sein.
- Bei der Konzeption neuer Maßnahmen sollte auf eine entsprechende Höhe des Abgabenaufkommens im Verhältnis zum entstehenden Aufwand geachtet werden.
- Standort- und Wettbewerbsaspekte sind zu beachten.

Im Prüfungszeitpunkt stand im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen eine Ausweitung der Steuerkompetenz der Länder zu Diskussion. Bei einer solchen Maßnahme sind

sicher die angeführten Aspekte und deren Folgewirkungen wie zB die Kosten für die die Schaffung eines entsprechenden Einhebungsapparates zu beachten.

13.2 Säumniszuschlag, Mahnung und Vollstreckung

In der Umfrage des LRH zu den Landes-Verwaltungsabgaben bei den Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und bei den Bezirkshauptmannschaften war auch die Frage nach Problemen bei der Einhebung der Landes-Verwaltungsabgaben enthalten. Weiters wurde die Vorgehensweise abgefragt, wenn die Landes-Verwaltungsabgaben nicht einbezahlt werden.

Wie die Auswertung der Umfrage gezeigt hat, treten bei der Einhebung der Landes-Verwaltungsabgaben kaum Probleme auf. Lediglich in eher seltenen Fällen ist es erforderlich, dass Mahnungen erfolgen müssen bzw. in weiterer Folge auch ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird. Einige Dienststellen haben bekannt gegeben, dass sie Mahnungen und Vollstreckungen unabhängig von der Höhe des einzubringenden Betrages durchführen.

Nach Ansicht des LRH sollten bei Zahlungsverzug und Vollstreckungen **bei allen Landesabgaben** – sofern dies von ihrer Art her möglich ist – jedenfalls folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Wie im außerbehördlichen Geldverkehr üblich, sollten auch bei der Einhebung aller Landesabgaben die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen konsequent ausgeschöpft werden bzw. in den einschlägigen Vorschriften Anpassungen derart vorgenommen werden, dass (angemessene) Säumniszuschläge und Mahnspesen verrechnet werden bzw. werden können.

Bei den Mahnspesen sollte der eingehobene Betrag jedenfalls den Aufwand der Behörde für die im Zusammenhang mit der Mahnung erforderlichen Tätigkeiten abdecken.

- Ein Vollstreckungs-(Exekutions-)verfahren sollte nur dann eingeleitet werden, wenn konkret mit der Hereinbringung des Betrages gerechnet werden kann und dieser eine gewisse Mindesthöhe (etwa € 20) hat. Der in § 188 NÖ AO 1977 genannte Betrag von € 3,63, unter dem nicht vollstreckt werden soll, scheint zu niedrig, um den entstehenden Aufwand auch nur irgendwie abdecken bzw. rechtfertigen zu können.

Mit den vorgenannten Punkten sind die Ausführungen über die Höhe der Landes-Verwaltungsabgaben in Punkt 6, Landes-Verwaltungsabgaben, in einem engen Zusammenhang zu sehen. Auch im Hinblick auf Mahnungen und Vollstreckungen ist es zweckmäßig, die Landes-(Verwaltungs-)abgaben in einer angemessenen Höhe festzusetzen.

Insgesamt befürwortet der LRH für alle Landesabgaben – und nicht nur für die Landes-Verwaltungsabgaben – eine konsequente Verrechnung von Säumniszuschlägen sowie Durchführung des Mahnwesens und von Vollstreckungen bei gleichzeitiger Hereinbringung der dafür entstandenen Kosten und unter Berücksichtigung des erforderlichen Verwaltungsaufwandes.

Ergebnis 25

Alle bereits existierenden Regelungen im Zusammenhang mit den Säumniszuschlägen, dem Mahnwesen und den Vollstreckungen sind konsequent anzuwenden. Zur Vereinheitlichung des Systems zur Abgabenerhebung wird angeregt, die einschlägigen Vorschriften zu ändern bzw. zu ergänzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung des Landesrechnungshofes wird gefolgt. Bei zukünftigen Änderungen der einschlägigen Vorschriften wird auf eine Vereinheitlichung des Systems zur Abgabenerhebung besonderes Augenmerk gelegt werden. Hinsichtlich der Landes-Verwaltungsabgaben muss jedenfalls geprüft werden, ob Säumniszuschläge und Mahnspesen im System der Verwaltungsverfahrensgesetze überhaupt möglich sind.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13.3 Einheitliche Regelungen

Bei der gegenständlichen Prüfung zeigte sich, dass zu den einzelnen Abgabenarten – auch wenn diese von ihrer Art her sehr ähnlich sind – viele verschiedene Regelungen bestehen. Diese verschiedenen und grundsätzlichen Regelungen betreffen zB die Bestimmung der Fälligkeit für Abgabenerklärungen, die Abfuhr der Abgabenerträge, die Höhe der Einhebungsvergütung usw.

Neben den bereits bei den einzelnen Abgabenarten vorgeschlagenen Verbesserungsmöglichkeiten ist der LRH der Ansicht, dass eine allgemein einheitlichere Regelung jedenfalls zweckmäßig ist. Dies kann den Vollzug ebenso erleichtern wie die Verständlichkeit für die Abgabenpflichtigen. Diese können dann ihren Pflichten einfacher, mit manchmal weniger Zeitdruck und damit auch wahrscheinlich korrekter erfüllen. Insgesamt kann diese möglichst weit gehende Vereinheitlichung Vorteile für alle Beteiligten bringen.

Der LRH hält es für zweckmäßig, sowohl im Sinne der Abgabenpflichtigen als auch der Abgabenbehörde ein möglichst einheitliches System für die Erhebung aller Landesabgaben vorzusehen und diese Verbesserungsschritte regelmäßig bei Novellierungen zu berücksichtigen.

St. Pölten, im Jänner 2008

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber